Die Ausgleichung zwischen Vorbehaltsgut und eingebrachtem Gut im gesetzlichen Güterstande.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Königlichen
Universität Marburg

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Oscar Weigert
Gerichtsassessor aus Guben.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1915.

Referent: Professor Dr. Martin Wolff.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	I. Die Tatbestände des § 1417	1
	II. Die Rechtsfolgen des § 1417.	
§ 2.	1. In § 1417 sind relative Rechtsbeziehungen ausgesprochen	9
	2. Die Träger der Rechte und Pflichten aus § 1417.	
§ 3.	Bisher vertretene Auffassungen	13
§ 4.	Ablehnung des Gedankens der selbständigen Sondergüter	15
§ 5.	Die Verpflichteten des § 1417	17
§ 6.	Die Berechtigten des § 1417	20
	3. Der Inhalt der Ansprüche.	
§ 7.	Rechtlicher Inhalt; rechtliche Form	24
§ 8.	Verwandtschaft mit der normalen Ersatzleistung: Abtretung, Schuldübernahme, Erfüllung durch Dritte, Pfändung	32
§ 9.	4. Verzug	35
	5. Der Untergang der Ansprüche.	
§ 10.	Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß, Konfusion	40
	6. Die Durchführung der Ansprüche.	
§ 11.	Der Prozeß	44
§ 12.	Die Vollstreckung	49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556035_0095

Literaturverzeichnis.

v. Baligand, Der Ehevertrag. 1906.

Beseler, Betrachtungen. Kieler Festgabe für Hänel. 1907.

Binder, Beiträge zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1902.

Biermann, Sachenrecht. 3. Aufl. 1914.

v. Blume, Verwandtschaftsrecht. 1902.

Bruck, Die Eigentümerhypothek. 1903.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. 1913.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 1900—1912.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. 3./4. Aufl. 1905—1911.

Dürr, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unter Berücksichtigung des ehelichen Güterrechts. In Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1909 S. 443 ff.

Emmerich, Pfandrechtskonkurrenzen. 1909.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8./9. Aufl. 1803—1908.

Falkmann, Zwangsvollstreckung. 2. Aufl. 1907—1913.

Fuchs, Martin, Vermögen und Vermögensverwaltung. 1911.

Gordon, Zur Auslegung des § 1467 BGB. In Deutsche Juristenzeitung 1907 S. 1080 f.

Güthe, Grundbuchordnung. 3. Aufl. 1913.

Hachenburg, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Aufl. 1900.

Haidlen, Lehrbuch des Familien- und Erbrechts. 1907.

Hein, Duldung der Zwangsvollstreckung. 1911.

Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau. 1903.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1910.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 1903—1909.

Hellwig, System des Zivilprozeßrechts. 1912.

Jacobsohn, Ansprüche der Ehefrau. Diss. Berlin 1903.

Jäckel-Güthe, Zwangsversteigerungsgesetz. 4. Aufl. 1911.

Jaeger, Konkursordnung. 3./4. Aufl. 1911.

Joerges, Die eheliche Lebensgemeinschaft. 1912.

Kaufmann, Zwangsvollstreckung und Eigentumsvorbehalt. In Gruchots Beiträgen Bd. 53 S. 325 ff.

Kipp, Die Verurteilung zur Abgabe von Willenserklärungen. In Kieler Festgabe für Jhering 1892.

Kipp, Das Familienrecht (Verwandtschaft und Schwägerschaft, Vormundschaftsrecht). In Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 2. Bearbeitung 1914.

Knitschky, Die Schuldenhaftung der Ehegatten. In Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 18 S. 125 ff.

Kohler, Ungehorsam und Vollstreckung. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 80 S. 141 ff.

Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1913.

Kommentar der Reichsgerichtsräte. 2. Aufl. 1913.

Kretschmar, Sachenrecht. 2. Aufl. 1906.

Langheineken, Anspruch und Einrede. 1903.

Meyer, Das gesetzliche eheliche Güterrecht. In Seufferts Blättern Bd. 64 S. 9 ff.

Müller, Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts. 1907.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 6. Aufl. 1912.

Opet, Familienrecht. Berlin 1902.

Pagenstecher, Ist das Pfändungspfandrecht ein akzessorisches Recht? In Gruchots Beiträgen Bd. 50 S. 274 ff.

Petersen, Zivilprozeßordnung. 5. Aufl. 1906.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. 1905—1908.

Predari, Grundbuchordnung. 2. Aufl. 1913.

Rocholl, Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.

Schmidt, Familienrecht. In Hölders Kommentar 1907.

Schröder, Das eheliche Güterrecht. 3. Aufl. 1900.

Seuffert, Zivilprozeßordnung. 11. Aufl. 1911.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 7./8. Aufl.

Stein, Zivilprozeßordnung. 10. Aufl.

Struckmann-Koch, Zivilprozeßordnung. 9. Aufl. 1910.

v. Tuhr, Allgemeiner Teil. Bd. 1. 1910.

v. Tuhr, Naturalherstellung und Geldersatz. In Jherings Jahrbüchern Bd. 46 S. 39 ff.

Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht. 3. Aufl. 1906.

Ullmann, Eheliches Güterrecht. 2. Aufl. 1903.

Walsmann, Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut. 1904.

Wieruszowski, Handbuch des Eherechts. Bd. 2. 1903.

Wolff, Das Familienrecht (Einleitung, Eherecht). In Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 2. Bearbeitung 1914.

Wolff, Das Sachenrecht. In Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 2. Bearbeitung 1913.

Wolff, Zwangsvollstreckung in fremde Sachen. 1905.

§ 1417.

Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.

I. Die Tatbestände des § 1417 BGB.

§ 1.

Die Tatbestände des § 1417 bieten der wissenschaftlichen Erfassung keine besondere Schwierigkeit. Ihre allgemeine Voraussetzung liegt in der gemeinsamen Haftung beider Frauengüter für eine Schuld der Frau. Wann diese gemeinsame Haftung gegeben ist, wann also der Gläubiger der Frau neben dem Vorbehaltsgut, das ihm immer zugänglich ist, auch das eingebrachte Gut angreifen kann, ergibt sich aus den §§ 1411—1414. Im Innenverhältnis hat das eingebrachte Gut regelmäßig die beiden Gütern gemeinsamen Schulden (Vollschulden) zu tragen. An diese Regel knüpft der Tatbestand des § 1417 Abs. 2 an; er ist gegeben, wenn eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Gatten zueinander nicht dem Vorbehaltsgute, die also dem eingebrachten Gute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt wird.

Nur in bestimmten Ausnahmefällen, die das Gesetz in den §§ 1415, 1416 bezeichnet, fällt eine Schuld der Frau im Verhältnisse der Gatten zueinander dem Vorbehaltsgute zur Last; hier greift § 1417 Abs. 1 ein.

Das Gesetz spricht die Regel, daß Vollschulden im Innenverhältnisse von dem eingebrachten Gute getragen werden, nicht aus;[1]) es nennt nur in den §§ 1415, 1416 die Ausnahmefälle Daraus erklärt sich die Reihenfolge der beiden Tatbestände in § 1417. Man würde an sich den Regelfall des Abs. 2 an der ersten Stelle erwarten, und bei der wissenschaftlichen Erörterung

---

[1]) Der 1. Entwurf enthielt die Regel in § 1316 Abs. 1; Abs. 2 des § 1316 entsprach mit Abweichungen im einzelnen den §§ 1415, 1416; Abs. 3 unserem § 1417. § 1316 Abs. 1 wurde von der 2. Kommission als entbehrlich fortgelassen (Prot. S. 5290).

wird er sich auch leicht in den Vordergrund drängen.[1]) So aber schließt sich § 1417 mit seinem 1. Abs. unmittelbar an die Regelung der Ausnahmen in den §§ 1415, 1416 an.[2])

Das Schweigen des Gesetzes über die Regel hat weiter auch zur Folge, daß die Symmetrie in der Fassung der beiden Absätze in zwei Punkten durchbrochen wird. Einmal spricht Abs. 2 von einer Verbindlichkeit, die „nicht dem Vorbehaltsgute“ zur Last fällt, statt, wie es der positiven Fassung des Abs. 1 entsprechen würde, von einer Verbindlichkeit, die das eingebrachte Gut belastet.[3]) Sachlich bedeutet beides das gleiche. Ebenso ist es sachlich kein Unterschied, wenn Ab. 2 sagt: „Im Verhältnisse der Ehegatten zueinander“, während Abs. 1 nur auf die §§ 1415, 1416 verweist.[4]) Denn mit diesen beiden Bestimmungen wird auch das „im Verhältnisse der Ehegatten zueinander“, das einen Teil ihres gesetzlichen Tatbestandes bildet, in den Abs. 1 übernommen.

Auffällig ist in den beiden Tatbeständen des § 1417 das Wort „berichtigt“, das die 2. Kommission ohne Begründung an die Stelle des „getilgt“ im § 1316 Abs. 3 des 1. Entw. gesetzt hat. Beide Ausdrücke lassen ihrem Wortsinne nach nur an Leistungen auf Geldverbindlichkeiten der Frau, nur an Zahlungen denken. Diese Beschränkung klingt auch aus der Wendung: „soweit dieses reicht“ im Nachsatze. Denn von einem Zureichen des Gutes kann nur dann gesprochen werden, wenn Berichtigung der Frauenschuld, Ersatzleistung und Frauengut mit demselben allgemeinsten Maßstabe, dem Gelde, gemessen werden.

Zweifellos muß aber § 1417 nicht weniger eingreifen, wenn die Frauenschuld auf eine andere Leistung als Geld gerichtet war. Das wird freilich bei den Schulden des Abs. 1, den internen Vorbehaltsschulden, nicht allzu häufig sein. Denn der praktisch wichtigere § 1416 behandelt in den Kostenschulden der Frau

---

[1]) vgl. z. B. Wolf, FamR. S. 214 ff.

[2]) Die gleiche Reihenfolge in § 1316 Abs. 3 des 1. Entw.

[3]) Doch sagt auch der 1. Entwurf: „Eine andere Ehegutsverbindlichkeit“.

[4]) Im 1. Entwurf steht diese Wendung gerade bei dem Falle des jetzigen Abs. 1.

ausschließlich Geldschulden. Auch die Verpflichtung des § 1415 Nr. 3 ist eine Kostenschuld, und die Verbindlichkeit aus einem Strafverfahren im § 1415 Nr. 1 eine Geldschuld. Wohl können aber die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung und aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnisse einen anderen Gegenstand als Geld haben, und bei den Schulden des § 1417 Abs. 1, den internen Lasten des eingebrachten Guts, sind den Nichtgeldschulden keine Schranken gesetzt.

Daß das Wort „berichtigt" an die Stelle von „getilgt" im 1. Entwurfe getreten ist, bedeutet sachlich keinen Unterschied. Es muß betont werden, daß nur die Berichtigungen und die anderen faktischen Leistungen unter § 1417 fallen, die Erfüllungen im Sinne der §§ 362 ff. BGB. darstellen. Nur so wird ein unerwünschtes Hin und Her von Ausgleichung und Rückausgleichung vermieden. Weder eine Leistung unter Vorbehalt noch eine Leistung, die der Gläubiger nicht als Erfüllung annimmt, lösen also die Rechtsfolgen des § 1417 aus.[1])

Endlich bezeichnet „Berichtigung" nur die freiwillige Bewirkung der geschuldeten Leistung. Nach dem Vorgange der Motive (S. 261) ist man aber darüber einig, daß auch alle anderen Gründe, die das Schuldverhältnis zum Erlöschen bringen, zu der Ausgleichung führen müssen.[2]) Nur ist zu beachten, daß die Berichtigung aus dem Frauengute geschehen sein muß. Wenn also ein Dritter etwa nach §§ 267, 268 aus seinem Vermögen die Schuld berichtigt, greift § 1417 nicht ein.

Selbstverständlich führt auch die Zwangsvollstreckung in das Frauengut zu der Ausgleichung. Auch hier wird aber die Vollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel, weil sie, jedenfalls materiellrechtlich, noch keine endgültige Befriedigung darstellt,[3]) der Durchführung eines rechtskräftigen Titels nicht gleichzustellen sein.

Das praktische Bedürfnis für eine Ausgleichung zwischen den Frauengütern beschränkt sich nicht auf den Fall der Schulden-

---

[1]) Wolff (S. 215, 219) setzt für „berichtigt" ohne weiteres „befriedigt".
[2]) Staudinger § 1417 Anm. 3; Wolff S. 215.
[3]) vgl. Stein, ZPO. § 708 I, 1; RG. Bd. 39 S. 106 ff., Bd. 63 S. 330 ff.

tilgung, von dem das Gesetz allein spricht. Auch für die Tatbestände der Geschäftsführung, der ungerechtfertigten Bereicherung ist eine Ersatzpflicht, wie sie in § 1417 geregelt ist, am Platze, und § 1417 wird unbedenklich in diesen Fällen zur entsprechenden Anwendung kommen dürfen. Damit geschieht ja auch gar nichts so Revolutionäres. Man muß sich nur vor Augen halten, daß es den Gatten freisteht, im Wege der Vereinbarung, durch einen Ehevertrag, jede Verschiebung zwischen den Gütern herbeizuführen, die sie wünschen; warum sollte man dieselbe Ausgleichung nicht auch den genannten halbvertraglichen Tatbeständen folgen lassen?[1])

Streitig ist, ob auch mit den Worten „soweit dieses reicht" in beiden Absätzen des § 1417 ein Tatbestandsmerkmal bezeichnet wird. Von der herrschenden Lehre wird es bejaht; sie nimmt an, daß die Ersatzpflicht nur entstehe, wenn und soweit das ersatzpflichtige Gut zu ihrer Erfüllung ausreicht. Dagegen wird vereinzelt und insbesondere von Wolff[2]) die Ansicht vertreten, daß das Vorhandensein ausreichenden Gutes zur Entstehung des Anspruches nicht erforderlich sei. Der Anspruch aus § 1417 Abs. 2 bleibe derselbe, ob nun das eingebrachte Gut wachse oder schwinde. Mit den Worten „soweit dieses reicht" sei nur eine (selbstverständliche) Vollstreckungsschranke angedeutet, „nicht anders als bei einem gewöhnlichen Geldanspruche, dessen Realisierbarkeit (nicht Existenz) durch die Solvenz des Schuldners bedingt ist".[3]) Danach wären durch diese Worte nicht die Tatbestände, sondern die Rechtsfolgen in § 1417 bestimmt.

Übrigens herrscht der gleiche Dissens auch bei der Ausführung des innerlich verwandten § 1467 Abs. 1. Während der 1. Senat des Oberlandesgerichts Hamburg,[4]) ähnlich wie Wolff

---

[1]) Für die Ausdehnung Wolff S. 180; v. Thur, Allgem. Teil S. 343 f.; Beseler, Festg. S. 15; dagegen: Wieruszowski, Eherecht Bd. 2 S. 372 ff., auch Hellwig, Lehrb. Bd. 1 S. 309 N. 4.

[2]) S. 215 mit Anm. 5; ebenso Hachenburg, Vorträge S. 143; wohl auch v. Blume zu § 1660 III.

[3]) Wolff a. a. O.

[4]) SeuffArch. Bd. 61 S. 323 f. Nr. 179.

und übrigens von Wolff gebilligt,[1]) die Frage, ob im zweiten Fall des § 1467 das Vorbehaltsgut der Frau ausreicht, in die Vollstreckungsinstanz verweist, führt der 6. Senat[2]) im Anschluß an eine ältere Entscheidung des 4.[3]) eingehend aus, daß das Vorhandensein des Vorbehaltsguts zur Begründung des Anspruches gehöre.

Hier wie bei § 1417 wird von den Vertretern der herrschenden Lehre darauf hingewiesen, daß die Schuld selbstverständlich nicht mit mehr als dem Vorhandenen berichtigt werden kann, und daß also die Worte „soweit dieses reicht", überflüssig sind, wenn sie nur das besagen.

Auf der anderen Seite verleiht die herrschende Auffassung diesen Worten allerdings sehr erhebliche Folgen.[4]) Nur daß uns diese Folgen gegen sie zu sprechen scheinen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Ansicht in zwei Gestalten auftritt. Gewöhnlich wird gesagt, daß der jeweilige Zustand des Gutes den Umfang des Anspruches bestimme, daß die Ausgleichung also nachträglich verlangt werden könne, wenn das verpflichtete Gut anfangs nicht ausreicht, später aber anwächst.[5])

Von einzelnen wird dagegen die Ansicht vertreten, daß die Ersatzpflicht sich auf den Betrag beschränke, der sich zur Zeit ihrer Entstehung in der ersatzpflichtigen Masse befindet; eine nach dieser Zeit eintretende Erwerbung könne nicht in Anspruch genommen werden.[6])

Diese zweite Auffassung, die im Wortlaute des Gesetzes keine Stütze findet, scheint uns unbillig und unmöglich. Es ist nicht

---

[1]) S. 223 N. 18.

[2]) OLGRspr. Bd. 14 S. 228 f.

[3]) OLGRspr. Bd. 7 S. 405; ebenso Gordon in DJZ. 1907 S. 1080 f.; Staudinger IIb zu § 1467.

[4]) And. M. v. Tuhr S. 343 N. 36 u. 2.

[5]) v. Tuhr S. 343; Wieruszowski S. 398 ff., besonders S. 400 N. 61; Staudinger § 1417 Anm. 2; Planck Anm. 1; Opet Anm. 1; Schmidt Anm. 1; Knitschky S. 148 ff.; Ullmann S. 211 und zu § 1467 OLGRspr. Bd. 14 S. 228 f.; Gordon a. a. O. zu § 660; v. Blume Anm. 3.

[6]) Rocholl S. 166 f.; Meyer S. 73; wohl auch Fischer-Henle Anm. 2; Jacobsohn S. 50 (über seine grundsätzlich abweichende Auslegung des § 1417 s. unten § 3).

zu verstehen, daß Frau und Vorbehaltsgläubiger darunter leiden sollen, wenn in jenem Augenblicke das eingebrachte Gut verbraucht ist, und umgekehrt. Dabei wird gerade dann besonders häufig ein Anlaß zur Ausgleichung sein, wenn ein Gut aufgezehrt ist und die Gläubiger deshalb nur auf das andere angewiesen sind. Endlich würde unlauteren Abmachungen zwischen den Gläubigern und einem Gatten, die zu vermeiden einer der Zwecke des § 1417 ist,[1]) durch diese Regelung das Tor geöffnet werden. Jeder Gatte würde in Versuchung sein, Gläubiger einer Schuld, die im Innenverhältnis das von ihm verwaltete Frauengut trifft, in einem Zeitpunkte, in dem es wenig wert ist, zur Vollstreckung in das andere Gut zu veranlassen.

Aber auch in ihrer anderen verbreiteten Gestalt führt die Lehre, daß das Zureichen des Gutes zum Tatbestande des § 1417 gehöre, zu unerfreulichen Folgen. Sie unterwirft die Pflichten aus § 1417 den gleichen Wechselfällen, wie sie das verpflichtete Frauengut naturgemäß treffen. Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut werden als Vermögensmassen gemindert und gemehrt, verschwinden vorübergehend auch ganz und wachsen von neuem an. Soll wirklich auch die Verpflichtung selbst dieses Spiel mitmachen und wechselnd vorhanden sein und verschwinden? Man denke sich nur den Verlauf eines Rechtsstreites, den etwa die Frau aus § 1417 Abs. 2 gegen den Mann als den Verwalter des eingebrachten Gutes führt.

Wir dürfen freilich nicht verschweigen, daß dem geltenden Rechte Beziehungen zwischen einer Pflicht und der Vermögenslage des Verpflichteten nicht völlig fremd sind. Es ist z. B. auf die Unterhaltspflicht und die Verpflichtung aus einem Schenkungsversprechen zu verweisen.[2]) Aber einmal besteht zwischen diesem und unseren Fällen ein grundsätzlicher Unterschied. Dort soll die Vermögenslage des Verpflichteten an dem ganz allgemeinen Maßstabe der Gefährdung des eigenen Unterhalts gemessen werden. Das kann ohne praktische Schwierigkeiten geschehen. In unseren Fällen wäre zu ermitteln, ob das Gut zum Ersatze einer be-

---

[1]) Wolff, FamR. S. 214.

[2]) v. Tuhr S. 104 N. 37 d. S. 112.

stimmten Minderung ausreicht. Das ist leicht, wenn das Gut nur aus Geld besteht. Wie aber, wenn es aus individuellen Gegenständen zusammengesetzt ist? Man würde auf ein umständliches und unzuverlässiges Schätzungsverfahren angewiesen sein, das völlig erspart bleibt, wenn die Frage der Suffizienz im Vollstreckungsverfahren geprüft wird. Denn wenigstens eine Vollstreckung nach den Regeln der Vollstreckung wegen Geldforderungen bietet in ihren Zwangsverkäufen zugleich den besten Weg zur Ermittlung des Wertes.

Weiter ist aber auch zu bedenken, daß jene Fälle, in denen die Pflicht von der Vermögenslage des Schuldners abhängt, ganz ungewöhnliche Erscheinungen sind; in aller Regel mag die Leistung „infolge des Unvermögens des Schuldners unerzwingbar sein, aber sie bleibt geschuldet und wird dem Berechtigten auf Klage als geschuldet zugesprochen".[1]) Zusammen mit den dargelegten bedenklichen Folgen rechtfertigt die Anomalie der herrschenden Lehre zu § 1417 das Verlangen, daß sie in einer unzweideutigen Fassung des Gesetzes ihre Bestätigung finde.

Nun scheint uns aber die Fassung des Gesetzes geradezu gegen die Annahme zu sprechen, daß „soweit dieses reicht" ein Tatbestandsmerkmal bezeichne. Die beiden Sätze des § 1417 zerfallen in deutlicher Zäsur in den mit „wird" beginnenden Bedingungssatz, der den Tatbestand beschreibt, und den mit „so" beginnenden Hauptsatz, der die Rechtsfolge anknüpft. Die Wendung „soweit dieses reicht" ist in diesen eingeschlossen und schränkt also, stilistisch genommen, die Rechtsfolge ein. Das spricht sich u. E. noch sehr viel deutlicher in der schon früher erwähnten Fassung aus, die die Normen des § 1417 im 1. Entw. als § 1316 Abs. 3 hatten. Dort heißt es: „so ist ... insoweit Ersatz zu leisten, als hierzu das Vermögen ausreicht". Mit aller der Sicherheit, die stilistische Fragen als Fragen des Taktes überhaupt erlauben, glauben wir hier sagen zu können, daß damit nicht die Voraussetzungen, sondern der Inhalt der Pflicht näher bezeichnet wird. Daß aber die Änderungen, die § 1316 Abs. 3 bis zu der

---

[1]) v. Tuhr S. 104.

jetzigen Form des § 1417 erfahren hat, andere als redaktionelle Gründe gehabt hätten, dürfen wir nicht annehmen.[1])

Wir haben weiter darauf hinzuweisen, daß weder der Art. 19 des Oldenburgischen Gesetzes v. 24. 4. 1873 (Oldbg. GesS. S. 666), aus dem § 1417 entstanden ist, noch Art. 209 des Schweiz. Zivilgesetzbuchs, der ihm entspricht, den Anspruch in seiner Entstehung oder seinem Umfange von dem Ausreichen des Frauengutes abhängen läßt.

Endlich scheint es uns doch, als ob die herrschende Lehre das Bedenken, daß das Gesetz bei unserer Auffassung etwas Überflüssiges sage, ein wenig zu schwer nimmt.[2]) Übrigens ist diese Betonung des Selbstverständlichen in § 1417 immerhin zu verstehen. In beiden Fällen des § 1413 soll das Gut, aus dem zu leisten ist, von einem anderen Vermögen deutlich geschieden werden, im Falle des Abs. 1 von dem anderen Frauengute, das nach § 1411 Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich neben ihm haftet, im Falle des Abs. 2 von dem eigenen Vermögen des Mannes, aus dem er regelmäßig zu leisten hat. Wir würden danach in dem Satzteile „soweit dieses reicht", das Wort „dieses" betonen und nicht das Wort „soweit", wie die herrschende Lehre, und schließen uns Wolff darin an, daß mit den Worten „nur eine selbstverständliche Vollstreckungsschranke" bezeichnet ist.

Nicht einmal die Existenz der beiden Frauengüter gehört in die besonderen Tatbestände des § 1417. Eingebrachtes Gut ist immer vorhanden, weil es sich nach § 1363 als „das Vermögen der Frau" darstellt und ein Rechtssubjekt ohne Vermögen nicht denkbar ist. Dagegen ist das Vorbehaltsgut im einzelnen Falle nicht notwendig gegeben, wenn es auch seinem Begriffe nach zum gesetzlichen Güterstande gehört und wenigstens unter unserer Kulturordnung dank § 1366 („Kleider, Schmucksachen und Arbeits-

---

[1]) Diese Argumente träfen die erheblich abweichende Fassung in § 1467 Abs. 1 Satz 2 und den ihm entsprechenden Bestimmungen der Entwürfe nicht.

[2]) Bezeichnend ist, daß die Motive ausdrücklich zu § 1316 Abs. 3 des 1. Entw. bemerken, daß die Verpflichtung des Mannes durch das Vorhandensein von eingebrachtem Gute bedingt und dadurch beschränkt sei, verstehe sich von selbst (Bd. 4 S. 260 f.).

geräte") kaum jemals fehlen wird.[1]) Dennoch gehört es im Falle des Abs. 2 nicht in den Tatbestand, weil die Ausgleichung „zu dem Vorbehaltsgute" nur die rechtliche Richtung bedeutet und ebensogut vollzogen werden kann, wenn das Vorbehaltsgut gerade aufgebraucht ist. Im Falle des § 1417 Abs. 1 aber, in dem die Leistung aus dem Vorbehaltsgute erfolgt, verbieten es alle oben erwähnten praktischen Erwägungen, die Pflicht von dem zufälligen Vorhandensein und Fehlen des Gutes abhängen zu lassen, zumal auch hier die Fassung des Gesetzes keineswegs dazu zwingt.

II. Die Rechtsfolgen des § 1417.

§ 2.

Wir wenden uns den Rechtsfolgen des § 1417 zu. Wenn das Gesetz bestimmt, daß die Frau aus dem Vorbehaltsgute zum eingebrachten Gute, der Mann aus dem eingebrachten Gute zum Vorbehaltsgute Ersatz zu leisten habe, so wird der Inhalt dieser Pflicht zu erörtern sein; es wird der Prüfung bedürfen, ob diesen Pflichten auch Ansprüche gegenüberstehen; es wird sich bei dem eigenartigen Verhältnisse, in dem die Frau zu den beiden Vermögensmassen steht, die Frage erheben, wer denn eigentlich der Träger dieser Pflichten und Ansprüche ist. Aber das Eine wenigstens scheint doch nach dem Wortlaute des Gesetzes ganz außer Zweifel zu stehen, daß es Leistungen verlangt, ein „Tun" im weitesten Sinne des Wortes.

Dennoch wird von Jacobsohn[2]) die Ansicht vertreten, daß die Ausgleichungen, die § 1417 festsetzt, keine Leistungen seien, sondern sich kraft Gesetzes vollzögen. „Werden dem Vorbehaltsgute zur Last fallende Verbindlichkeiten", sagt Jacobsohn,[3]) „aus dem eingebrachten Gute getilgt, so tritt kraft Gesetzes ein gleichgroßer Betrag des ersteren in das letztere. Der Mann hat infolgedessen dann das Recht, ihn in seine Verwaltung und seinen Besitz zu nehmen (§ 1373). Ebenso würde im um-

[1]) Joerges S. 190ff.; Wolff, FamR. S. 169 N. 4.
[2]) Jacobsohn, Ansprüche der Ehefrau S. 48ff.
[3]) S. 49.

gekehrten Falle ein gleichgroßer Betrag aus dem eingebrachten Gut ausscheiden und Vorbehaltsgut werden. Fordert der Mann also Ausgleichung, macht er nur sein Recht geltend, das eingebrachte Gut in Besitz zu nehmen. Im umgekehrten Falle würde die Frau den entsprechenden Betrag des eingebrachten Gutes auf Grund des § 1421 Satz herausverlangen. Der Mann hätte, wenn er damit nicht einverstanden ist, das Fortbestehen seines Rechtes zu beweisen."

Jacobsohn glaubt sich für diese Ansicht auf Ausführungen Opets und Kuhlenbecks berufen zu können.[1]) Sicher zu Unrecht. Opets Bemerkung,[2]) die Ausgleichung in § 1417 trage dinglichen, nicht persönlichen Charakter, ist freilich nicht durchsichtig.[3]) Aber offenbar soll mit ihr nur etwas über den Inhalt der Leistung ausgesagt werden. Wenn Opet in seinem nächsten Satze den dinglichen Charakter der Ausgleichung „aus ihrer Beschränkung auf den jeweiligen Umfang des betreffenden Frauengutbestandteils" ableitet, so scheint das mit der Formel Schmidts übereinzustimmen, daß die Ausgleichspflicht „dinglich begrenzt" sei.[4]) Ähnlich spricht auch v. Blume von der inhaltlichen Beschränktheit der Pflicht.[5]) Jedenfalls ist der Gedanke, daß die Ausgleichung sich kraft Gesetzes vollziehe, Opet nicht weniger fremd als seinem Mitarbeiter v. Blume. Beide sprechen wiederholt von der Pflicht zur Ausgleichung, v. Blume auch von dem Ausgleichungsanspruche. Ganz ebenso nennt auch Kuhlenbeck als Rechtsfolge des § 1417 eine „eigentümliche Ausgleichungspflicht".

Jacobsohn steht also mit seiner Auffassung allein; ausdrücklichen Widerspruch hat er freilich bisher nur bei Wieruszowski gefunden; auch hier ist uns eine Begründung erst versprochen.[6])

---

[1]) S. 49 Anm. 3.

[2]) Anm. 1 zu § 1417.

[3]) Wolff (S. 215 Anm. 3), Wieruszowski (S. 400 N. 61) weisen die Wendung als inhaltlos und irreführend zurück.

[4]) Anm. 1b zu § 1417.

[5]) v. Blume Anm. 3 zu § 1660.

[6]) S. 372 Anm. 35.

Jacobsohn erklärt selbst, daß seine Auffassung sich dem Wortlaute des Gesetzes „schlecht anpasse“. In Wahrheit ist sie mit ihm völlig unverträglich. Das Bürgerliche Gesetzbuch habe aber „offenbar volkstümliche Fassung auf Kosten der Klarheit der Rechtsgestalt gewählt“. Für diese Behauptung vermissen wir jeden Beweis. Jacobsohn zieht am Eingange seiner Erörterungen die Verpflichtung eines Genossen zur Ergänzung seiner durch Verluste geminderten Einlage als Analogie heran. Freilich beschränkt er diese Analogie, die übrigens nur für den Fall des § 1417 Abs. 1 allenfalls denkbar ist — denn für das Vorbehaltsgut, das im Falle des Abs. 2 den Ersatz empfängt, fehlt es an einer Gemeinschaft — auf den Grundgedanken, „daß ein bestimmter Vermögenskonzern durch gewisse Ausgaben nicht gemindert werden soll“, und er versucht selbst nicht, aus dieser Analogie Schlüsse auf die rechtliche Gestaltung im § 1417 zu ziehen. Er würde dabei auch nichts gewinnen, denn die Auffüllung der verminderten Einlage geschieht nicht kraft Gesetzes, sondern durch Leistungen des Genossen.

Statt eines Beweises führt Jacobsohn die Vorteile an, die seine Anlegung des § 1417 mit sich bringe.

Einmal sei nämlich bei ihr der Zusatz „soweit dieses reicht“ nicht überflüssig, wie Hachenburg meine. Er bringe vielmehr „zum Ausdruck, daß notwendigerweise der Anspruch des Mannes als Besitzklage, der Anspruch der Frau als Eigentumsanspruch am Vorhandenen ihre Grenze finden“. Brächte die Wendung das wirklich zum Ausdruck, dann wäre sie zweifellos überflüssig. Denn diese Grenzen sind beiden Ansprüchen ja „notwendigerweise“ gezogen. Auf der andern Seite nimmt die Auffassung, daß der Ersatz nach § 1417 sich nicht kraft Gesetzes vollziehe, sondern durch Leistungen, den Worten „soweit dieses reicht“ nicht etwa notwendig den Inhalt. Wir haben oben eingehend, wenn auch nicht zustimmend, dargelegt, daß gerade die herrschende Ansicht in diesen Worten nicht die natürliche Begrenzung des haftenden Frauengutes, sondern ein besonderes Merkmal der Verpflichtungstatbestände erblickt.[1])

[1]) s. oben S. 5 ff.

Den zweiten Vorteil seiner Auslegung sieht Jacobsohn darin, daß sich mit ihr auch die Frage erledige, in welcher Form die Ausgleichung zu geschehen habe.[1]) Würden nämlich aus § 1417 obligatorische Ansprüche entnommen, so müsse ihre Erfüllung in den Formen des Ehevertrages erfolgen und sogar im Register eingetragen werden, um gegen Dritte zu gelten.

In dieser letzten Erwägung dürfte der eigentliche Grund liegen, der Jacobsohn zu seiner Auffassung geführt hat. Nun wäre es zweifellos sehr unerfreulich, wenn die Formen der §§ 1434, 1435 bei der Erfüllung der Pflichten aus § 1417 gewahrt werden müßten. Die Ausgleichung während der Ehe, die im Plane des Gesetzgebers liegt, würde damit zwar nicht ganz illusorisch werden, wie Jacobsohn meint, aber sich auf Veränderungen größeren Umfanges beschränken.

Aber einmal bedarf es denn doch noch der Prüfung, ob die Ersatzleistung nach § 1417 wirklich die Formen des Ehevertrages verlangt; wir werden das später zu widerlegen versuchen.[2]) Und auch wenn sich dafür kein Anhalt finden ließe, wäre es wohl ebenso gut erlaubt, eine Ausnahme von der Regel des Gesetzes, die, jedenfalls für § 1417 Abs. 1, nicht einmal ausgesprochen ist, zu schaffen, als das Gesetz seinem deutlichen Wortlaute entgegen auszulegen, wie Jacobsohn es tut.

Selbst wenn aber mit der herrschenden Auffassung des § 1417 die Formen des Ehevertrages untrennbar verbunden wären, dann wäre diese Regelung noch immer den unmöglichen Ergebnissen vorzuziehen, zu denen Jacobsohns Lehre führt. Die Ausgleichung kann nur durch bestimmte Gegenstände geschehen; das gilt selbst dann, wenn Geld zu ersetzen ist und das Gut, aus dem der Ersatz geschehen soll, genügend Geld aufweist. Welche Geldstücke gehen nun hier kraft Gesetzes in das andere Gut über? und welche andern Teile des Gutes, wenn nicht genügend Geld da ist? Wer soll abmessen, wie weit der Wert der Ausgleichung in diesen Gegenständen enthalten ist?

---

[1]) S. 50.

[2]) s. unten S. 27f. und Wolff S. 216.

§ 3.

§ 1417 BGB. will, daß Pflichten durch Leistungen erfüllt werden; das muß der Ausgangspunkt für unsere Betrachtung sein. Während der 1. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs im § 1316 Abs. 3 die Personen nicht nannte, die den Ersatz von einem Frauengute zum andern zu leisten haben, richtet das Gesetz in der geltenden Fassung sein Gebot in dem einen Falle an die Frau, in dem andern an den Mann. Die Frage, ob damit die nach § 1417 Verpflichteten endgültig und zutreffend bezeichnet sind, wird nicht einhellig beantwortet

In der ausführlichen und grundlegenden Behandlung, die § 1417 bei Wolff gefunden hat, dürfen wir sie als bejaht ansehen. Am deutlichsten sagt Wolff bei der ersten Erwähnung des § 1417 [1]: „Die Ausgleichspflichten stellen sich als Schulden eines Gatten an den andern dar; geschuldet wird aber die Ausgleichsleistung nicht aus dem Vermögen des andern, sondern aus einer Vermögensmasse der Frau in die andere Vermögensmasse eben der Frau". Und ähnlich erläutert Wolff den Anspruch aus § 1417 Abs. 2 dahin,[2]) er entstehe in der Person der Frau und richte sich gegen den Mann als den Verwalter des fremden Vermögens, „so wie ein Erbe oder Gemeinschuldner gegen den Testamentsvollstrecker, den Konkursverwalter einen Anspruch auf Leistung aus dem Nachlaß oder der Konkursmasse haben kann".

Neben diesen Erklärungen, die Wolffs eigentliche Auffassung wiedergeben dürften, spricht er aber mit einer gewissen Duldsamkeit von anderen Anschauungen. Jener Bestimmung des Anspruches aus § 1417 Abs. 2 fügt er hinzu [3]: „Wer gegen den Gedanken einer Forderung gegen sich selbst nichts einzuwenden hat, mag getrost die Frau als Gläubigerin und Schuldnerin bezeichnen", und dazu merkt er weiter an [4]: „Andernfalls müßte man die in einer Hand vereinigten Frauengüter personifizieren".

---

[1]) S. 179.
[2]) S. 215 f.
[3]) S. 215.
[4]) S. 215 N. 6.

Daß man die beiden Frauengüter personifizieren müsse, ist die Auffassung Wieruszowskis. Ihre Begründung steht leider, dem Plane seines Handbuchs gemäß, noch aus. Nach Wieruszowski lassen sich die Bestimmungen des § 1417 nur durch die Annahme verwirklichen und erklären, daß das Gesetz das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut als selbständige Träger von Rechten und Rechtspflichten anerkannt hat.[1]) Wieruszowsky hebt wiederholt hervor, daß die Anerkennung sich auf diesen einen Fall beschränkt; im übrigen sei das eingebrachte Gut kein Sondergut und fehle dem Vorbehaltsgut die Selbständigkeit.[2])

Auch Gerhard Beseler wendet den Gedanken des „selbständigen Zweckvermögens" auf § 1417 an.[3]) Er scheint aber diese Selbständigkeit nicht beiden Frauengütern, sondern nur dem „Ehegute" beilegen zu wollen („In den Rechtssätzen über das Ehegut liegt, was man eine Sehnsucht nach dem Schema der juristischen Person nennen könnte"). Freilich spricht er an anderer Stelle von den beiden Gütern „als diesen beiden Rechtssubjekten".

Ebenso ordnet v. Tuhr nur das eingebrachte Gut in den Kreis der selbständigen Sondergüter ein[4]) und unterwirft es damit seiner allgemeinen Lehre, nach der die Inhaber der Güter die Rechtssubjekte sind und von den Verwaltern vertreten werden.[5] Durch diese Lehre gelangt v. Tuhr zu der von Wolff berührten Rechtsfigur der Forderung und Schuld gegen sich selbst er hebt ausdrücklich hervor, daß er sich vor der prozessualen Folge dieser materiellen Gestaltung, dem Prozesse mit identischen Parteien, nicht scheut.[6])

Ohne Berührung mit der Lehre von den Sondergütern und ohne Betonung wird auch von Hachenburg ausgesprochen,[7]) daß sich im Falle des § 1417 keine verschiedenen Rechtssubjekte

---

[1]) Bd. 2 S. 372 N. 35, S. 397.
[2]) S. 371 ff.
[3]) Beseler in Kieler Festg. f. Hänel S. 16 f.
[4]) S. 330 ff.
[5]) S. 245 f.
[6]) S. 346 Anm. 43.
[7]) Vortr. S. 414; s. auch unten S. 24.

gegenüberstehen. Im übrigen hat das Problem, wer nach § 1417 verpflichtet und berechtigt ist, soviel wir sehen, keine ausdrückliche Erörterung gefunden. Doch kehren in den Kommentaren regelmäßig Wendungen aus den Motiven wieder, die im Anschluß an den Wortlaut des Gesetzes von Verpflichtungen der Frau, des Mannes, der Gatten sprechen;[1]) das alles aber offenbar ohne konstruktive Absichten. Nur bei Opet läßt ein Protest gegen die Ansicht, daß die Gläubiger der Frau sich den Anspruch aus Abs. 2 überweisen lassen können, erkennen, daß er den Mann persönlich als den Berechtigten ansieht.[2])

§ 4.

Gehen wir davon aus, daß § 1417 nicht nur die Verpflichtungen festsetzt, von denen er allein spricht, sondern auch Ansprüche auf ihre Erfüllung gewährt, dann beseitigt der Gedanke der selbständigen Vermögensmasse, wie er von Hellwig allgemein gefaßt, von Wieruszowski für § 1417 herangezogen wird, am leichtesten alle konstruktiven Schwierigkeiten.

Allerdings scheint es nicht geboten, mit Wieruszowski in den beiden Frauengütern selbständige Vermögensmassen zu sehen. Denn diese Rechtsgestalt wird in den Fällen der Ausgleichung eingeführt, damit sich zwei selbständige Rechtssubjekte als Träger des obligatorischen Verhältnisses gegenüberstehen; diesem Gebote ist aber genügt, wenn das eine Frauengut selbständige Existenz erhält, wenn also Frau und eingebrachtes Gut einander gegenübergestellt werden.

Nur das eingebrachte Gut kommt für jene Selbständigkeit in Frage. Denn das Vorbehaltsgut ist wohl ein Sondergut, weil es der Inbegriff der aus dem Gesamtvermögen der Frau ausgesonderten Gegenstände ist; aber es ist ein Sondergut ohne Selbständigkeit seinem Subjekte gegenüber. Es steht in der völlig unbeschränkten Verwaltungs-, Verfügungs- und Verpflichtungsmacht der Frau, und es empfängt seine Zwecke aus ihrem Wollen und Gutdünken. Wie kann man da ihre Trennung,

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 261; vgl. z. B. Planck, Staudinger zu § 1417.

[2]) Opet § 1417, 1.

seine Selbständigkeit rechtfertigen?[1]) Nicht ganz so unzugänglich für die Kategorie der selbständigen Vermögensmasse ist das eingebrachte Gut. Das eingebrachte Gut darf allerdings nicht zu den Sondergütern gezählt werden, wie das vielfach geschieht.[2]) Denn es ist, wie § 1363 zeigt, das grundsätzlich gesamte Vermögen der Frau. Aber wenn es auch zunächst seltsam scheint, daß einem Rechtssubjekt nur sein Sondervermögen bleiben und in seinem eigentlichen Vermögen ein konkurrierendes Rechtssubjekt entstehen soll, unmöglich ist das nicht. Tatsächlich hat ja doch das Gesetz der Frau die Verfügung über ihr Vermögen dem Grundsatze nach entzogen, und damit scheint die objektive Voraussetzung für das Vorliegen einer selbständigen Vermögensmasse gegeben.

Die Selbständigkeit des eingebrachten Gutes ist freilich nur beschränkt. Die Beziehung der Frau zu ihrem Vermögen ist nicht gelöst. Ihre eigene Rechtsmacht über das eingebrachte Gut geht beträchtlich über die Stellung hinaus, wie sie ein Nichtberechtigter (nach § 185 BGB.) zu fremdem Gute einnimmt; bestimmte Tatbestände, insbesondere die des § 1401, geben ihr sogar die volle freie Herrschaft über ihr Vermögen. Wichtiger noch ist, daß der Mann bei der Verwaltung des eingebrachten Gutes im weitesten Umfange an ihre Mitwirkung gebunden ist. Im ganzen Kreise der Vorschriften über die Verwaltung des eingebrachten Gutes ist deshalb für die Auffassung, daß es eine selbständige Vermögensmasse sei, kein Raum. Wird sie auf § 1417 angewendet, so beseitigt sie freilich die Schwierigkeit, die sich aus der gleichen Zuständigkeit der beiden Frauengüter für die Konstruktion der Ansprüche aus § 1417 ergeben. Aber stärker ist ihre Wirkung nicht. Sobald der Anspruch aus § 1417 im einzelnen durchgeführt werden soll, führt der Weg über alle jene Bestimmungen des ehelichen Güterrechts, die den Gedanken innerer Unabhängigkeit des eingebrachten Guts von der Frau widerlegen.

---

[1]) So auch Wieruszowski selbst S. 374.

[2]) So Gierke Bd. 2 S. 58 Anm. 46; Enneccerus S. 338; dagegen v. Tuhr S. 334 Anm. 9; Wieruszowski S. 205; Heinsheimer S. 17 Anm. 22.

Der Wortlaut des Gesetzes weiß von dem eingebrachten Gute als Rechtssubjekt, als selbständiger Vermögensmasse auch in § 1417 nichts. In beiden Absätzen des § 1417 sind beide Frauengüter ausdrücklich als die Objekte genannt, aus denen und zu denen die Ausgleichungen zu vollziehen sind. Ob hierin ein Argument gegen die Auffassung Wieruszowskis gesehen werden darf, hängt von der Antwort ab, die der Einzelne auf die allgemeine Frage nach der Bedeutung und Verwertbarkeit des Gesetzeswortlauts gibt. Aber die Sonderstellung, in die § 1417 durch den Gedanken der selbständigen Vermögensmasse gesetzt wird, verpflichtet uns jedenfalls, diesen Gedanken hinter die Prüfung zurückzustellen, ob sich die Rechtsfolgen des § 1417 nicht aus der allgemeinen Konstruktion des Verhältnisses von Frau und eingebrachtem Gut verstehen lassen. Wir werden, glaube ich, nicht auf ihn zurückzukommen brauchen.

§ 5.

Wenn die Frauengüter für die Rolle der Subjekte in § 1417 ausscheiden, so kommen nur die Gatten selbst in Frage. Folgen wir dem Wortlaute des Gesetzes, so ist nach Abs. 1 die Frau, nach Abs. 2 der Mann verpflichtet. Daß der erste dieser Sätze die wirkliche Rechtslage wiedergibt, steht außer Zweifel. Die subjektive Zuständigkeit für das Vorbehaltsgut ist nicht gespalten, es wird von der Frau beherrscht und genossen, und sie ist die Adresse für alle Ansprüche, die sich gegen das Vorbehaltsgut richten. Die Frau ist also allein berufen, den Ersatz nach § 1417 Abs. 1 zu leisten.

Das Rechtsgebot des § 1417 Abs. 2 richtet sich an den Mann als den Verwalter des eingebrachten Gutes, und auch damit scheint nichts Ungewöhnliches zu geschehen. An die allgemeine Forderung in § 1374 BGB., daß der Mann das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten habe, schließt sich eine Reihe von Normen an, die diese Pflicht erläutern. Daß der Mann aus dem eingebrachten Gute zum Vorbehaltsgute Ersatz zu leisten habe, klingt nicht anders als die Regel im § 1374 Satz 2, daß er über den Stand der Verwaltung auf Verlangen Auskunft zu erteilen

habe, oder als § 1377 Abs. 2, nach dem der Mann das zum eingebrachten Gut gehörende Geld mündelsicher anzulegen hat. Ja die Pflicht zu Leistungen aus dem eingebrachten Gut, die dem Manne in § 1417 Abs. 2 auferlegt ist, findet, soweit ihr Inhalt in Frage kommt, ihr direktes Gegenbild in der allgemeinen Pflicht des Mannes, Schulden der Frau, für die das eingebrachte Gut haftet, zu erfüllen, weil das zur ordnungsmäßigen Verwaltung gehört.

Nur besteht zwischen allen jenen Pflichten des Mannes und der Pflicht aus § 1417 Abs. 2 ein grundlegender Unterschied. Die Erfüllung jener Pflichten dient dem Interesse des eingebrachten Guts; sie gehört zu seiner ordnungsmäßigen Verwaltung; ihre Verzögerung schädigt das eingebrachte Gut. Dagegen liegt das Interesse, dem die Ausgleichung nach § 1417 Abs. 2 dient, außerhalb des eingebrachten Gutes. Der Nachteil, den das Vorbehaltsgut zu Unrecht erlitten hat, soll ihm ersetzt werden.

Dieser Unterschied wird besonders deutlich, wenn wir die Ausgleichungspflicht des Mannes neben jene allgemeine Pflicht stellen, die Schulden der Frau aus dem eingebrachten Gute zu erfüllen. Diese allgemeine Pflicht setzt immer voraus, daß das eingebrachte Gut bereits aus irgendeinem anderen Grunde nach außen haftet, sei es aus einem Rechtsgeschäfte der Frau oder aus einem der anderen Tatbestände, die sich aus den §§ 1411 ff. ergeben. Die Pflicht des Mannes ist nur gegeben, wenn neben ihr eine Schuld der Frau besteht. Dagegen steht die Pflicht des Mannes aus § 1417 Abs. 2 allein, ja sie setzt gerade voraus, daß die Schuld der Frau untergegangen ist. Die klare Trennung beider Tatbestände ist freilich gefährdet, weil, wie wir sehen werden, auch die Pflicht des § 1417 Abs. 2 der Frau gegenüber besteht. Es muß betont werden, daß die Pflicht aus § 1417 Abs. 2 nicht etwa nur ein besonderer Fall der Pflicht des Mannes, schuldige Leistungen aus dem eingebrachten Gute zu bewirken, ist. Beide bestehen vielmehr nebeneinander.[1]) Wenn wir in beiden Fällen von Ansprüchen der Frau sprechen dürfen, so geht der Anspruch der Frau, der der allgemeinen Verwalter-

[1]) Wolff S. 215 f.

pflicht des Mannes gegenübersteht, darauf, daß der Mann (einem Dritten) leiste, dagegen der Anspruch der Frau aus § 1417 Abs. 2 auf die Leistung selbst.

Eins hat freilich die Pflicht des Mannes aus § 1417 Abs. 2 mit seinen anderen Verwalterpflichten gemeinsam: Hier wie dort haben wir keinen Anlaß, hinter dem Mann als die eigentlich Verpflichtete die Frau zu suchen. Der Gedanke, daß der Mann in seiner Eigenschaft als Verwalter des eingebrachten Gutes allgemein die Frau vertrete, ist dem ehelichen Güterrechte fremd; und auch eine grundsätzliche Konstruktion aller selbständigen Sondergüter dahin, daß bei ihnen der Verwalter der gesetzliche Vertreter des Vermögenssubjektes sei,[1]) berührt die Stellung des Mannes zum eingebrachten Gute nicht, weil, wie oben ausgeführt wurde, das eingebrachte Gut nicht zu den selbständigen Sondergütern gehört.

Von einer Pflicht der Frau nach § 1417 Abs. 2 [2]) kann unseres Erachtens nur dann gesprochen werden, wenn dem Bgriffe des Verpflichteten ein anderer als der übliche Inhalt gegeben wird. Nennen wir den verpflichtet, dessen Vermögen durch die Erfüllung der Pflicht betroffen wird, dann ist die Frau verpflichtet, weil aus ihrem Gute der Ersatz geleistet wird. Im üblichen Sinne, im Sinne des Gesetzes aber, ist der verpflichtet, dem das Gesetz ein Tun oder Unterlassen gebietet,[3]) und das ist in § 1417 Abs. 2 der Mann.

Wer auch die Passiven als Bestandteile eines Vermögens ansieht,[4]) der wird die Rechtslage in § 1417 Abs. 2 dahin zu formulieren haben, daß die Pflicht aus ihm dem Manne obliegt, aber zum Vermögen der Frau gehört, das er verwaltet. Zugleich aber erhebt sich aus dieser Rechtslage das Postulat, daß, wenn mit dieser Pflicht ein Anspruch, eine Vollstreckung und also eine Haftung verbunden ist, diese Haftung nur das eingebrachte Gut treffen kann. Denn nur wenn die Vollstreckung das eingebrachte

---

[1]) v. Tuhr S. 344 ff.
[2]) vgl. Wolff S. 205 und oben S. 13.
[3]) v. Tuhr S. 93.
[4]) v. Tuhr S. 324 f.

Gut selbst angreift, bedeutet sie einen wirksamen Ersatz für die freiwillige Erfüllung, die in einer Leistung aus dem eingebrachten Gute besteht. Ob sich freilich dieses Postulat mit den Regeln unseres Vollstreckungsrechts vereinigen läßt, werden wir später zu untersuchen haben.[1]) Hier wollen wir nur darauf hinweisen, daß ein Nebeneinander von Schuld des Mannes und Haftung der Frau innerlich gerechtfertigt wird durch die Verwalterstellung des Mannes. So schuldet auch der Konkursverwalter und haftet die Masse, schuldet der Testamentsvollstrecker und haftet der Nachlaß. Bei der Durchführung dieser Lehre wird freilich nicht zu vergessen sein, daß der Mann nicht nur der Verwalter, sondern auch der Nutznießer des eingebrachten Gutes ist.[2])

Wenn übrigens auch, wie wir oben sahen, die Schuld des Mannes in den Regeln über das eingebrachte Gut ganz allein steht, so ist seine Haftung mit dem eingebrachten Gut doch vorgebildet in allen Fällen, in denen ein Anspruch gegen das eingebrachte Gut geltend gemacht werden kann. Nur diese Auffassung, die besonders eindringlich von Hein dargelegt worden ist,[3]) vermag es zu rechtfertigen, daß der Mann dem Gläubiger der Frau im Prozesse und vor allem im Vollstreckungsverfahren nicht anders gegenübersteht als der Schuldner einer Leistung.

§ 6.

Wenn wir in der Frau und dem Manne die im § 1417 Verpflichteten ermittelt haben, dürfen wir erwarten, in dem Manne und der Frau die Träger der Rechte aus § 1417 zu finden. Nur daß wir zunächst zu entscheiden haben, ob den Pflichten auch Rechte auf ihre Erfüllung entsprechen. Denn das Gesetz selbst enthält im § 1417 nur Gebote und keine Gewährungen.

Pflichten, auf deren Erfüllung ein Anspruch nicht besteht, sind im Systeme unseres Rechtes sehr ungewöhnlich, aber un-

---

[1]) s. unten S. 49 ff.

[2]) s. unten S. 37 ff.

[3]) S. 81 ff.; v. Tuhr S. 114 f.; Stein, ZPO. II, 1 b vor § 253; Seuffert, ZPO. § 739 II ad b.

möglich sind sie nicht, und gerade der Kreis der Verwalterpflichten, in den wir § 1417 Abs. 2 eingeordnet haben, gibt uns dafür Beispiele.[1]) Wir werden der Frau allgemein nur in vorsichtiger Beschränkung Ansprüche auf die Erfüllung der einzelnen Verwalterpflichten des Mannes einräumen dürfen, wenn dem Manne nicht die Freiheit und Unbefangenheit genommen werden sollen, deren er zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung bedarf. Grundsätzlich ist die Frau nur in der Lage, unter den Voraussetzungen des § 1391 Sicherheit zu verlangen oder die Aufhebung der Verwaltung, wenn der Mann seine Pflichten verletzt. Nur bei einzelnen Pflichten kann die Frau die Erfüllung beanspruchen, so bei der Pflicht der Auskunftserteilung nach § 1374 Satz 2, die auf Verlangen der Frau zu erfolgen hat.[2])

Diese Bedenken gegen einen Erfüllungsanspruch treffen aber nur für den Fall des § 1417 Abs. 2 zu. Die Frau ist zu der Ersatzleistung nach § 1417 Abs. 1 nicht anders verpflichtet, als irgendein beliebiges Vermögenssubjekt zu irgendeiner Leistung. Hier verlangt die praktische Durchführung der Pflicht unbedingt einen Gegner, der ihre Erfüllung fordern darf; indirekte Zwangsmittel wie die der §§ 1391, 1418 sind gegen die Frau nicht vorhanden.

Aber auch die Pflicht des Mannes aus § 1417 Abs. 2 wird von den §§ 1391, 1418 Nr. 1 nicht eigentlich getroffen. Denn beide setzen voraus, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden. Wenn aber der Mann entgegen § 1417 Abs. 2 die Ersatzleistung zurückhält, so wird dadurch nicht das eingebrachte Gut, sondern nur das Vorbehaltsgut der Frau gefährdet und verletzt. Auch hier also ist ein praktisches Bedürfnis für einen Erfüllungsanspruch gegeben.

Mit der durchaus herrschenden Meinung nehmen wir an, daß den Pflichten in § 1417 Ansprüche gegenüberstehen. Daß in § 1417 relative Rechtsverhältnisse geregelt sind, wird auch

---

[1]) v. Tuhr S. 98f.

[2]) Dieser Anspruch ist aber der zeitlichen Beschränkung aus § 1394 BGB. unterworfen.

durch die Fassung der §§ 1415, 1416 bestätigt, mit denen § 1417 innerlich zusammengehört. Sie regeln die Schuldentragung „im Verhältnisse der Ehegatten zueinander", und diese Wendung kehrt in den Tatbeständen des § 1417, im Abs. 2 ausdrücklich, im Abs. 1 durch die Verweisung auf §§ 1415, 1416 wieder.

Die Worte „im Verhältnis der Gatten" geben die Rechtslage im Falle des § 1417 Abs. 2 einwandfrei wieder: Dem verpflichteten Manne kann nur die Frau, die unbeschränkte Herrin des Vorbehaltsguts, dem die Ausgleichung zuwachsen soll, als Berechtigte gegenüberstehen. Anders im Falle des Abs. 1! Hier kehrt das Rechtsverhältnis der Gatten nicht einfach mit umgekehrten Rollen wieder: vielmehr ist hier die Stellung des Berechtigten gespalten, beide Gatten nehmen sie ein.

Zunächst steht fest, daß der Anspruch insofern der Frau selbst, nicht dem Manne zustehen muß, als er zu ihrem Vermögen gehören muß.

Er gehört dazu einmal deshalb, weil er wirtschaftlich den Ersatz darstellt für den Verlust, den die Frau durch die Berichtigung der Vorbehaltsschuld erlitten hat, und weil er erfüllt wird durch eine Verschiebung, die sich im Vermögen der Frau vollzieht. Seine Genießerin, seine Destinatärin ist also die Frau; und er gehört weiter dazu, weil er nicht den Gläubigern des Mannes zugänglich sein kann, sondern nur den Gläubigern der Frau. Denn sie haben, sofern ihnen der Zugriff zum eingebrachten Gute erlaubt ist, ein Interesse an der Ausgleichung nach § 1417 Abs. 1, und sie müssen in der Lage sein, dieses Interesse durch die Pfändung und Durchführung des Anspruches zu betätigen.

Auf der anderen Seite kann die Willensmacht, die Befugnis zur Ausübung des Anspruchs unmöglich ebenfalls der Frau zustehen. Der Berechtigte in diesem Sinne muß notwendig von dem Verpflichteten verschieden sein, die Spannung zwischen befehlen und gehorchen hat in einer Person nicht genügend Raum. „Die Subjektstellung ist gespalten, indem von der Vermögensherrschaft die Macht zu ihrer Ausübung als Inhalt eines selbständigen Rechtes abgezweigt ist." [1]) Diese Spaltung findet

[1]) Gierke, DPrivR. Bd. 2 S. 62 Anm. 65.

ihre Rechtfertigung in der Verwalterstellung des Mannes. Im Grunde werden von ihr alle Ansprüche betroffen, die zum eingebrachten Gute gehören, nur daß sie bei ihnen nicht bis zum letzten Grade durchgeführt ist. Die Willensherrschaft steht bei ihnen nicht dem Manne allein zu, ist der Frau nicht völlig entrissen, die Frau nimmt den Teil an ihr, den wir früher umschrieben haben. Im Falle des § 1417 aber, wo der Anspruch sich gegen die Frau selbst richtet, ist seine wirksame Ausübung daran gebunden, daß sie dem Manne allein und unbeschränkt zusteht. Die Frau kann also diesen Anspruch entgegen § 1400 Abs. 2 auch nicht mit Zustimmung des Mannes gerichtlich geltend machen und ebensowenig außergerichtlich. Sie kann aber auch nicht über ihn verfügen, und zwar weder durch einen Akt, der ihr selbst, noch durch einen, der anderen gegenüber geschieht. Sie ist insbesondere auch mit Zustimmung des Mannes nicht befähigt, den Anspruch durch seine Verwirklichung oder durch einen Erlaß zum Erlöschen zu bringen.

Auf der anderen Seite muß der Mann bei der Durchführung des Anspruches und bei seinen Verfügungen über ihn von der Mitwirkung der Frau unabhängig sein. Die praktische Bedeutung dieser Unabhängigkeit ist freilich nicht groß. Denn wenn die Frau im einseitigen Interesse ihres Vorbehaltsgutes die Zustimmung zu einer Verfügung über den Anspruch verweigern würde, würde der Mann sie durch das Vormundschaftsgericht nach § 1379 ersetzen lassen können, und auch zur gerichtlichen Geltendmachung würde er schon nach § 1380 Satz 1 der Zustimmung der Frau nicht bedürfen.

Nur für den Stamm des Anspruchs ist die Subjektstellung gespalten. Soweit sich aus dem Anspruche Nutzungen (Zinsansprüche) entwickeln, macht es sich wiederum geltend, daß der Mann nicht nur Verwalter sondern auch Nutznießer des eingebrachten Gutes ist. Der Zinsanspruch gehört zu seinem eigenen Vermögen und kann, mit den allgemeinen Beschränkungen, von seinen Gläubigern angegriffen werden.

Der Anspruch der Frau aus § 1417 Abs. 2 gehört zum Vorbehaltsgut.[1]) Das folgt mit Notwendigkeit aus der Tatsache,

[1]) Staudinger § 1417 Anm. 4; Wolff S. 215; Knitschky S. 148.

daß er gegen den Mann als den Verwalter des eingebrachten Gutes gerichtet ist, läßt sich aber auch unmittelbar aus der Surrogationsformel in § 1370 ableiten.[1]) Denn die Frau erwirbt den Anspruch als Ersatz für den Vermögenswert, der ihrem Vorbehaltsgute durch die Berichtigung der Verbindlichkeit entzogen ist.

§ 7.

Der Unterschied, der zwischen den Leistungen des § 1417 und einer gewöhnlichen Ersatzleistung besteht, wird durch die Erklärung der Motive[2]): „keine gewöhnliche Ersatzverbindlichkeit, sondern nur eine Verbindlichkeit zur Ausgleichung der beiden zum Vermögen der Ehefrau gehörenden Massen", die in den Kommentaren vielfach wiederkehrt,[3]) nicht eigentlich klargestellt. Deutlicher ist die Wendung Hachenburgs[4]): „Diese Vergütungen sind keine Zahlungen im Rechtssinne, hier stehen sich keine verschiedenen Rechtssubjekte gegenüber". Ganz klar wird aber erst von Wieruszowski, wenn auch nicht gerade für § 1417, analysiert, was hinter jeder Bestandsverschiebung zwischen den beiden Frauengütern eigentlich steckt.[5]) „Was heißt es denn, wenn z. B. das eingebrachte Gut dem Vorbehaltsgut ein Darlehen gibt? Nichts anderes, als daß der Mann in Ansehung der hergegebenen Summe auf seine Verwaltung und Nutznießung verzichtet. Und was bedeutet der Rückerstattungsanspruch des Mannes in diesem Falle? Wieder nichts anderes, als daß die Frau verpflichtet ist, nach bestimmter Zeit einen entsprechenden Betrag des Vorbehaltsgutes in eingebrachtes Gut zurückzuverwandeln." Wieruszowski fügt hinzu, daß sich das alles nur auf der Grundlage eines Ehevertrages abspielen könne. Von dem gleichen Grundgedanken aus stellt auch Wolff

---

[1]) Wieruszowski S. 307; v. Tuhr S. 344.

[2]) Mot. Bd. 4 S. 260ff.

[3]) Staudinger Anm. 2; Planck Anm. 1 Abs. 2 zu § 1417; Kuhlenbeck zu § 1417; auch Wieruszowski S. 201; Haidlen Bd. 2 S. 151.

[4]) S. 414.

[5]) S. 374 Anm. 38.

den Inhalt der Leistungen nach § 1417 Abs. 2 dar;[1]) es sei zu unterscheiden, ob das Leistungsobjekt — Wolff beschäftigt sich ausdrücklich nur mit Geld[2]) — im eingebrachten Gute vorhanden sei oder nicht. „Ist es vorhanden, so besteht die Leistung darin, daß der Mann der Frau das Geld übergibt und beide darüber einig sind, daß das Geld fortab Vorbehaltsgut sein solle." Damit erlösche das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht der Mannes, ohne daß der Vertrag Ehevertrag und also formbedürftig wäre. „Ist im eingebrachten Gut kein bares Geld vorhanden, ... so muß der Mann es erst beschaffen, z. B. dadurch, daß er eingebrachtes Gut verkauft oder verpfändet."

Wir schließen uns Wieruszowski und Wolff grundsätzlich an. Im einzelnen glauben wir aber von der Darstellung Wolffs abweichen zu müssen.

Zunächst könnte die eben wiedergegebene Sonderung in Wolffs Darstellung zu der Meinung führen, nach seiner Auffassung habe die Verpflichtung in § 1417 einen verschiedenen Inhalt, je nachdem ob die Leistung im haftenden Gute vorhanden sei oder nicht. Das wäre nicht zutreffend, und das ist zweifellos auch nicht Wolffs Ansicht. Zur Beschaffung des Leistungsgegenstandes sind die Schuldner des § 1417 so wenig verpflichtet, wie der normale Schuldner verpflichtet ist, die Leistung durch die Verwertung von Teilen seines Vermögens zu beschaffen[3]): nur die Leistung selbst ist der Gegenstand der Schuld.

Der Mann ist allerdings in seiner Eigenschaft als Verwalter des eingebrachten Gutes, ganz unabhängig von § 1417, nach § 1374 nicht nur, wie wir oben sahen,[4]) verpflichtet, die Schulden des eingebrachten Gutes zu erfüllen, sondern auch die Leistung zu beschaffen und sich dadurch die Erfüllung möglich zu machen. Auf den inneren Unterschied der Pflichten aus §§ 1374 u. 1417 haben wir hingewiesen. Wenn wir weiter an anderer Stelle be-

[1]) S. 216.
[2]) S. 216 Anm. 8.
[3]) v. Tuhr S. 112 Anm. 67.
[4]) s. oben S. 18f.

merkt haben,[1]) daß der Frau grundsätzlich Ansprüche auf die Erfüllung der Verwalterpflichten nicht zugestanden werden können, so wird dieser Grundsatz auch auf die Pflicht des Mannes zur Beschaffung der Leistung anzuwenden sein. Weder nach § 1417 noch nach § 1374 hat also die Frau einen Anspruch darauf, daß der Mann ein Leistungsobjekt, das im eingebrachten Gute nicht vorhanden ist, beschaffe. Vielmehr stehen ihr, wenn der Mann die Beschaffung unterläßt, nach § 1374 nur die indirekten Zwangsmittel der §§ 1391, 1418 Nr. 1 zur Verfügung, während sie nach § 1417 die Beschaffung zwar nicht beanspruchen, aber, wie wir sehen werden,[2]) in der Vollstreckungsinstanz erzwingen kann.

Die Frau, die ihr Vorbehaltsgut völlig unabhängig verwaltet, ist durch keine zweite Pflicht zur Erfüllung ihrer Schuld aus § 1417 Abs. 1 verbunden. Es liegt also in ihrem freien Ermessen, ob sie sich die Leistung eines Gegenstandes, der im Vorbehaltsgute nicht vorhanden ist, durch die Verwertung von Vorbehaltsgut ermöglichen, oder ob sie die Vollstreckung erwarten will.

Die normale Ersatzleistung, mag sie nun Geld oder andere Objekte betreffen, verschiebt Werte zwischen zwei Vermögenskreisen, deren jeder im Eigentum einer anderen Person steht: ihr Inhalt ist also die Übertragung des Eigentums. Was dagegen nach § 1417 aus dem Vorbehaltsgut zum eingebrachten Gute und aus dem eingebrachten Gute zum Vorbehaltsgute geleistet wird, steht vorher und bleibt nachher im Eigentum der Frau; nur insofern wird seine rechtliche Lage verändert, als es in dem einen Falle der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen, im anderen Falle von ihr befreit wird. Diese Rechtsänderung ist der Inhalt der Leistungen nach § 1417. Sie bedeutet die Begründung oder den Untergang eines wenn auch nicht dinglichen, doch absoluten Rechtes des Mannes an dem einzelnen Gegenstande[3]) und die Erweiterung oder Beschränkung des Herrschaftsrechtes, daß dem Manne an dem ganzen ein-

---

[1]) s. oben S. 21.
[2]) s. unten S. 49 ff.
[3]) v. Tuhr S. 137 N. 19; Wolff S. 181.

gebrachten Gute zusteht; sie bedeutet aber auch die Entstehung oder den Untergang von Pflichten, die dem Manne in Ansehung des einzelnen Gegenstandes und des ganzen Vermögens als ihrem Verwalter und Nutznießer obliegen. Durch die Leistungen nach § 1417 wird somit ein ganzer Komplex von Rechten und Pflichten, wird die Verwalter- und Nutznießerstellung des Mannes in ihren Grenzen verschoben, und das kann allerdings den Gedanken nahelegen, daß für die Leistungen des § 1417 der Abschluß eines Ehevertrages erforderlich sei.[1])

Wir haben oben gesehen, daß die Furcht vor dem Eingreifen der §§ 1434, 1435 Jacobsohn zu seiner seltsamen Behandlung des § 1417 bestimmt zu haben scheint, einer Behandlung, die von ihren praktischen Folgen abgesehen mit dem Wortlaute des Gesetzes weit schwerer zu vereinbaren ist, als es eine ausnahmsweise Beseitigung der §§ 1432 ff. wäre. In erster Linie glauben wir aber, wir brauchen § 1417 von den Regeln der §§ 1432 ff. nicht auszunehmen, weil er gar nicht von ihnen betroffen wird. Denn § 1432 ist nicht dahin gefaßt, daß jede Grenzverschiebung zwischen den beiden Frauengütern nur durch einen Ehevertrag geschehen könne; er räumt vielmehr dem Gatten die Befugnis ein, ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag zu regeln, wobei dann freilich die Formen den §§ 1434, 1435 zu wahren sind. Eine Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse, eine Änderung des Güterstandes liegt aber nur dann vor, wenn die Gatten in irgendeinem Punkte von den Grundsätzen abweichen, nach denen das Gesetz die Güter, die Rechte und die Pflichten zwischen den Gatten verteilt.[2]) Diese Abweichung wird vielfach auch dann gegeben sein, wenn ein einzelner Gegenstand aus dem einen Frauengute in das andere tritt.[3]) Aber sie liegt nicht vor, wenn wie in den Fällen des § 1417 das Gesetz selbst diesen Übergang verlangt. Nicht die Ausgleichung nach § 1417 be-

---

[1]) v. Tuhr S. 337: „Zur Verschiebung der Grenze zwischen beiden Vermögensmassen der Ehefrau dient der Ehevertrag".

[2]) Planck § 1432 Anm. 1 Abs. 2; Staudinger Anm. 1e; Opet Anm. 2a; v. Baligand S. 3; and. M. Endemann § 182 S. 402 N. 21.

[3]) Staudinger § 1432 Anm. 1d; Planck Anm. 1 Abs. 4; Opet Anm. 2a; Wolff S. 144 N. 12; and. M. Dernburg § 54 IV.

deutet u. E. eine Änderung des Güterstandes, sondern der Tatbestand, der zu ihr führt, die Berichtigung der Frauenschuld aus einem Gute, das das Gesetz nicht mit ihr belasten wollte, hat zu Unrecht den Güterstand geändert.

Wenn die Leistungen des § 1417 keines Ehevertrages bedürfen, so erhebt sich die Frage, wie denn sonst ihre Rechtsgestalt sei. Bedarf es einer Einigung oder genügen einseitige Erklärungen? Genügen Willenserklärungen oder müssen noch tatsächliche Akte hinzutreten?

Wir fanden diese Fragen für den Fall des § 1417 Abs. 2 bei Wolff dahin beantwortet, erforderlich sei die Übergabe des Leistungsgegenstandes und die Einigung darüber, daß er fortab Vorbehaltsgut sein solle; wir dürfen annehmen, daß Wolff den Fall des Abs. 1 entsprechend behandeln, also die Übergabe und die Einigung dahin, daß der Gegenstand fortab eingebrachtes Gut sein solle, verlangen würde. Wolff geht dabei offenbar von der Art aus, wie dingliche Rechte an beweglichen Sachen nach §§ 929, 1032, 1205 begründet werden. Er zieht ausdrücklich §§ 929 Satz 2, 930, 931 zur Analogie heran.

Wir glauben ihm in dieser Analogie nicht folgen zu können. Zunächst kann für den Rechtsvorgang des § 1417 Abs. 2, mit dem Wolff sich beschäftigt, offenbar nicht die Begründung, sondern nur die Aufhebung eines dinglichen Rechtes zum Vergleiche herangezogen werden. Denn durch den Übergang vom eingebrachten Gut zum Vorbehaltsgut wird der Gegenstand nicht einer neuen rechtlichen Herrschaft unterworfen, sondern von der Herrschaft des Mannes befreit. Zur Aufhebung des Nießbrauchs aber wie des Pfandrechts genügt nach §§ 1064, 1255 die Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Besteller oder Eigentümer, daß er das Recht aufgebe. Schon danach würde also für die Leistung des § 1417 Abs. 2 die einseitige Erklärung des Mannes gegenüber der Frau, daß der Gegenstand fortab Vorbehaltsgut sein solle, ohne begleitende Besitzübertragung genügen.

Vor allem aber handelt es sich, wie wir oben auszuführen versuchten, in den Fällen des § 1417 nicht sowohl um die Begründung und Aufhebung des absoluten Rechtes, das dem Manne

an dem einzelnen Gegenstande des eingebrachten Gutes zusteht und das einem dinglichen Rechte zum mindesten nahekommt. Vielmehr wird die ganze Verwalterstellung des Mannes, also eine Summe verschiedenartigster Rechte und Pflichten, in ihrer Ausdehnung erweitert und beschränkt. Auf die innere Verwandtschaft, die die Stellung des Mannes mit der des Konkursverwalters, des Testamentsvollstreckers trotz allen Unterschieden im einzelnen verbindet, haben wir wiederholt hinzuweisen gehabt. Beide Vermögensverwalter aber entlassen durch ihre einseitige Erklärung Gegenstände aus ihrer Verwaltung und führen sie dem verwaltungsfreien Vermögen des Subjektes zu.[1]) So bestimmt § 2217 Abs. 1: „Der Testamentsvollstrecker hat Nachlaßgegenstände, denen er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Überlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände". Wie der Wortlaut dieser Norm deutlich zeigt — der Erbe verlangt, darauf überläßt der Testamentsvollstrecker „zur freien Verfügung" —, geschieht das durch einen einseitigen rechtsgeschäftlichen Akt des Testamentsvollstreckers.[2]) Für den Konkursverwalter wird das Recht einseitiger Freigabe im § 114 KO. vorausgesetzt;[3]) es wird wissenschaftlich allgemein anerkannt und spielt in der Praxis eine bedeutende Rolle.[4]) Die Freigabe geschieht auch hier durch eine einseitige Erklärung des Konkursverwalters gegenüber dem Gemeinschuldner.[5]) Was diese Fälle auszeichnet und miteinander verbindet, ist u. E. nicht, wie v. Tuhr anzunehmen scheint,[6])

---

[1]) vgl. v. Tuhr S. 335ff., der aber S. 336 Anm. 18 zu Unrecht § 1986 in diesen Zusammenhang stellt. Denn nach § 1986 entläßt der Nachlaßverwalter nicht einzelne Objekte aus seiner Verwaltung, sondern er antwortet den ganzen Nachlaß aus und beendet damit die Trennung der Vermögensteile.

[2]) v. Tuhr S. 336 Anm. 19; Planck § 2217 Anm. 4. Dagegen verlangt Leonhard § 2217 ohne Begründung einen dinglichen Vertrag.

[3]) „Werden Grundstücke oder Rechte ... von dem Verwalter freigegeben oder veräußert".

[4]) RG. Bd. 79 S. 28ff.

[5]) RG. a. a. O. S. 29; v. Tuhr S. 335 Anm. 17; Jaeger § 6 KO. Anm. 43, 44.

[6]) S. 337.

daß es sich um Zuweisungen aus dem Sondervermögen zu dem Hauptvermögen handelt, sondern, wie schon das Wort „Freigabe“ zeigt, daß Gegenstände aus der Fremdherrschaft in die eigene Herrschaft des Subjektes zurückkehren.

Daß in diesen Fällen der Gegenstand nur von der fremden Verwaltung freigegeben wird, während er im Falle des § 1417 Abs. 2 zugleich aus der Nutznießung des Mannes entlassen wird, dürfte sachlich keinen Unterschied machen. Gerade für die Entlassung aus der Nutznießung finden wir aber auch die Rechtsgestalt der einseitigen Willenserklärung im Gesetze ausdrücklich vorgebildet. Nach § 1662 kann der Vater auf die Nutznießung am Kindesvermögen verzichten. „Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.“

Man darf annehmen, daß dieser Verzicht auf einzelne Gegenstände beschränkt werden kann;[1]) seine Adresse erklärt sich aus der beschränkten oder fehlenden Geschäftsfähigkeit des Kindes, seine Form aus seiner Adresse. Von diesen Besonderheiten abgesehen finden wir im § 1662 unsere Auffassung von der Form der Leistungen aus § 1417 Abs. 2 bestätigt; dabei fällt besonders ins Gewicht, daß auch bei § 1662 die Freigabe vom Gesamtvermögen zum Sondergut geschieht und daß auf die Ausgleichung vom unfreien zum freien Kindesgut § 1417 nach § 1660 entsprechend anzuwenden ist. Diese Verschiebung vollzieht sich also, wenn die Rechtsform der einseitigen Willenserklärung akzeptiert wird in erwünschter Übereinstimmung der rechtlichen Form mit der Freigabe nach § 1662.

Somit führt uns die Analogie zur Stellung des Konkursverwalters, des Testamentsvollstreckers, des Vaters so gut wie die Analogie mit den Regeln über dingliche Rechte zu dem Ergebnisse, daß der Mann seine Verpflichtung aus § 1417 Abs. 2 durch die einseitige Erklärung gegenüber der Frau, der Gegenstand sei fortab Vorbehaltsgut, erfüllt.

Für den Fall des § 1417 Abs. 1: die Leistung zum ein-

---

[1]) Kipp S. 318f.; Staudinger § 1662 Anm. 2; and. M. Planck Anm. 2; v. Blume Anm. 3.

gebrachten Gute, also die Erweiterung der Verwaltermacht des Mannes, suchen wir freilich vergebens nach einer Analogie. Weder die Herrschaft des Testamentsvollstreckers noch die des Konkursverwalters oder irgendeines anderen gesetzlichen Verwalters kann durch den Willen der Beteiligten auf neue Gegenstände ausgedehnt werden. Ob die Nutznießung des Vaters willkürlich auf freies Kindesgut ausgedehnt werden kann, ist zweifelhaft;[1]) jedenfalls fehlt es an einer gesetzlichen Formvorschrift.

Somit bleibt uns nichts anderes übrig, als uns an einen allgemeinen Rechtsgrundsatz zu halten, nachdem die Erweiterung jeder rechtlichen Herrschaft eine Einigung zwischen dem Herrschenden und dem Belasteten verlangt. Daß diese Einigung genügt, daß es also keiner Besitzübertragung neben ihr bedarf, dafür können wir den Ehevertrag zur Analogie heranziehen. Wenn eine Einigung der Gatten genügt, um einen Gegenstand in das eingebrachte Gut zu überführen und damit zugleich die güterrechtlichen Verhältnisse zu regeln, so muß sie auch genügen, wo nur der erste von diesen beiden Erfolgen gewollt wird.

Wenn eine Übertragung des Besitzes auch nicht zu den Leistungen aus § 1417 gehört, so wird sie sich ihm doch vielfach anschließen müssen. So ist im Falle des § 1417 Abs. 1 der Mann nach § 1373 berechtigt, die Sachen, die neu zum eingebrachten Gute hinzugetreten sind, in Besitz zu nehmen, während der Besitzanspruch der Frau im Falle des Abs. 2 aus ihrem Eigentume folgt.

Schließlich wollen wir noch bemerken, daß die Sätze, die wir über die rechtliche Gestalt der Leistungen aus § 1417 ermittelt haben, für unbewegliche Sachen nicht weniger gelten als für bewegliche. Auch Grundstücke würden also durch eine (formlose) Einigung der Gatten zum eingebrachten Gute, durch eine einseitige Erklärung des Mannes zum Vorbehaltsgute überführt werden. Das kann etwa dann praktisch werden, wenn ein Grund-

---

[1]) Ja Planck § 1662 Anm. 2; Nein v. Blume Anm. 4; zweifelnd Staudinger Anm. 2. Für die Ausgleichung nach § 1660 ist die Ausdehnung jedenfalls erforderlich.

stück als Leistung an Erfüllungsstatt hingegeben wird, oder in kolonialen Verhältnissen, in denen sich Grundstücke unter Umständen als vertretbare Sachen darstellen.

§ 8.

Der Ersatz, den Mann und Frau nach § 1417 zu leisten haben, ist zwar kein Schadensersatz im Sinne der §§ 249 ff. Aber der allgemeine Grundsatz des § 249, daß der Zustand herzustellen sei, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, gibt auch den Gedanken des § 1417 wieder. Regelmäßig wird dem berechtigten Gute Geld entzogen worden sein — das Gesetz selbst denkt nur an diesen Fall[1]) —, und dann ist auch der Ersatzanspruch auf Geld gerichtet. Ist aber die Verbindlichkeit, die zu der Ersatzpflicht führt, durch Gegenstände anderer Art erfüllt worden, so geht der Anspruch zunächst auf Ersatz in Natur. Für die Umwandlung dieses Anspruchs in einen Geldanspruch und für die Befugnis des Ersatzpflichtigen, in Geld zu entschädigen, wird die entsprechende Anwendung der §§ 250, 251 am Platze sein.

Die verschiedenen rechtlichen Vorgänge, auf die hier die Ersatzansprüche des § 1417, dort die Ersatzansprüche des § 249 gerichtet sind, bedeuten also eine Verschiebung der gleichen wirtschaftlichen Gegenstände, und auch ihr Ziel ist das gleiche: die Lücke, die in einem Vermögenskreise entstanden ist, soll ausgefüllt werden. Deshalb kann die Auffüllung eines geminderten Frauengutes durch die Leistung aus dem Vermögen eines Dritten wirtschaftlich so gut vollzogen werden wie aus dem anderen Frauengute, und auf der anderen Seite wird das Frauengut wirtschaftlich nicht stärker belastet, wenn es einen Gegenstand zu dem Vermögen eines Dritten, als wenn es ihn zu dem anderen Frauengute abgibt. Es ist ja auch geradezu die innere Voraussetzung des § 1417, daß die Leistung aus dem einen Frauengut in das andere wirtschaftlich das gleiche bedeutet wie die Leistung aus dem Vermögen eines Dritten in ein Frauengut. Denn § 1417 hat nur dann einen Sinn, wenn die Minderung, die ein Frauen-

[1]) s. oben S. 2.

gut durch die Leistung an das Vermögen eines Dritten erfahren hat, durch die Leistung aus dem anderen Frauengut ihre volle Ausgleichung finden kann.

Wir mußten die innere Verwandtschaft zwischen den Leistungen des § 1417 und den gewöhnlichen Ersatzleistungen erörtern, um die Frage beantworten zu können, ob die Ansprüche und die Pflichten aus § 1417 einem Dritten übertragen werden können Die Ansprüche können abgetreten werden, weil die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger ohne Veränderung ihres Inhaltes erfolgen kann: es ist der wirtschaftliche Inhalt der Leistung, den § 399 meint. Für die Schuldübernahme gibt das Gesetz keine dem § 399 entsprechende Beschränkung; aber in Wahrheit fehlt sie nicht, sie ist nur in den Willen des Gläubigers, der ja nach §§ 414, 415 immer auf die Übernahme gerichtet sein muß, verlegt.[1]) Somit ist die Übernahme der Pflichten aus § 1417 durch einen Dritten grundsätzlich unbedenklich zulässig.

Die wirtschaftliche Verwandtschaft der beiden Leistungsarten hat, um auch dies hier anzuführen, weiter zur Folge, daß ein Dritter, ohne die Pflicht zu übernehmen, die Ausgleichsleistung bewirken kann. Denn es ist wiederum wirtschaftlich gemeint, wenn dafür im § 267 verlangt wird, daß der Schuldner „nicht in Person zu leisten“ habe. Diese Voraussetzung ist im § 268, der Bestimmung über das Ablösungsrecht, nicht ausdrücklich ausgesprochen; hier ist sie aber immer gegeben, weil § 268 eine Vollstreckung wegen der unpersönlichsten aller Forderungen, wegen Geldforderungen, voraussetzt.[2]) Daß die Ansprüche aus § 1417, wenn sie auf Geld gerichtet sind, zwar keine Geldforderungen im Sinne des Gesetzes sind, aber dennoch wie Geldforderungen vollstreckt werden, werden wir später ausführen.[3]) Auch bei § 1417 besteht also die Gefahr, daß Dritte ein Recht an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung verlieren, und diese Dritte müssen zur Auffüllung des Frauengutes berechtigt sein.

---

[1]) Staudinger § 414 Anm. 3.

[2]) Staudinger § 268 Ia.

[3]) s. unten S. 50ff.

Zu den Dritten, die die Ansprüche und Pflichten aus § 1417 übernehmen und erfüllen können, gehört auch der Mann in seiner Eigenschaft als Herr seines eigenen Vermögens. Im Falle des § 1417 Abs. 2 ist er immer nach § 268 zur Ausgleichung befugt, weil ihm an den einzelnen Gegenständen des eingebrachten Gutes das quasi dingliche Verwaltungs- und Nutzungsrecht zusteht.[1])

Die rechtliche Eigenart der Leistungen aus § 1417 führt dazu, daß die Rechte und Pflichten nur mit gewandeltem rechtlichen Inhalt von Dritten übernommen und erfüllt werden können. Streng genommen ist eine Wandlung freilich auch mit der normalen Übertragung verbunden, wenigstens was den subjektiven Leistungsinhalt betrifft: der Erfüllungsvertrag wird mit einem anderen Gläubiger oder Schuldner abgeschlossen.[2]) Darüber hinaus wird aber in unseren Fällen auch der objektive rechtliche Inhalt geändert: die Eigentumsübertragung tritt an die Stelle der Begründung und Aufhebung des ehemännlichen Rechtes.

Freilich kann die Abtretung der Ansprüche aus § 1417 nicht durchgeführt werden, ohne daß sonst geltende Regeln durchbrochen werden. Auch in der Hand des dritten Erwerbers richtet sich die Forderung naturgemäß nur gegen das Frauengut, aus dem die Ausgleichung vollzogen werden soll. Somit gelangen wir für den Fall des § 1417 Abs. 1 zu einer neuen Vorbehaltsgutsschuld der Frau, die in dem gesetzlichen Katalog der §§ 1412 bis 1414 fehlt. Im Falle des Abs. 2 aber entsteht eine Frauenschuld, für die nur das eingebrachte Gut haftet. Das ist ein Gebilde, das dem Gesetze außerhalb § 1417 fremd ist.[3])

Übrigens kann auch die Frau, wenn sie ihren Anspruch gegen das eingebrachte Gut abtritt, zugleich mit dem Erwerber vereinbaren, daß auch ihr Vorbehaltsgut haften solle, die Schuld also in eine normale Frauenschuld verwandeln; ja für diese Vereinbarung spricht vielleicht eine tatsächliche Vermutung. Aber auch dadurch wird die ungewöhnliche Erscheinung der Schuld des eingebrachten Gutes nicht beseitigt. Vielmehr wird sie als

---

[1]) Wolff S. 217, 3c.

[2]) Staudinger § 399 I, 1.

[3]) Vertraglich kann die Haftung auf das eingebrachte Gut beschränkt werden, vgl. Wolff S. 210 I, 3.

gesetzliche Folge durch § 268 Abs. 3 ausgelöst. „Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über.“ Der Anspruch, den der Dritte im Falle des § 1417 Abs. 2 erwirbt, richtet sich gegen das eingebrachte Gut allein. Denn das eben aufgefüllte Vorbehaltsgut darf doch nicht von neuem haften.

In der Hand des dritten Gläubigers richtet sich der Anspruch, der dem eingebrachten Gut gilt, gegen die Frau. Denn die ungewöhnliche Erscheinung, daß der Mann vor dem eingebrachten Gut steht, ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Gläubigerstellung der Frau sie von der Schuldnerrolle ausschließt. Auch für den Mann, der die Forderung aus § 1417 Abs. 2 persönlich erwirbt, ist die Frau die Schuldnerin. Es ist also selbstverständlich, daß der Erwerb durch den Mann nicht zum Untergange der Schuld durch Konfusion führt.[1])

Die Ansprüche des § 1417 sind nach § 851 ZPO. der Pfändung unterworfen, durch die Gläubiger der Frau natürlich,[2]) soweit nicht neben dem Anspruche aus § 1417 Abs. 1 ein Zinsanspruch entsteht, der kraft des Nutzungsrechtes zum Vermögen des Mannes gehört.[3]) Durch die Überweisung tritt die gleiche Wandlung im Inhalte der Ansprüche ein wie durch die Abtretung. Der Anspruch aus Abs. 2 gegen das eingebrachte Gut kann von allen Gläubigern gepfändet werden, der Anspruch aus Abs. 1, der zum eingebrachten Gut gehört, nur von den Vollgläubigern. Da aber diese Gläubiger auch unmittelbar das Vorbehaltsgut angreifen können, wird die Pfändung des Anspruchs gegen das Vorbehaltsgut kaum praktisch sein.

§ 9.

Schon die Motive bemerken zu dem § 1316 Abs. 2 des 1. Entw., es werde durch die Natur der fraglichen Verbindlichkeit als einer bloßen Verpflichtung zur Ausgleichung des eingebrachten Gutes und Vorbehaltsgutes „selbstverständlich“ nicht ausgeschlossen,

---

[1]) Wolff S. 217 N. 11.

[2]) s. oben S. 22.

[3]) s. unten S. 37 f.

daß, wenn ein Gatte die Verbindlichkeit durch sein Verschulden nicht erfülle, er dem anderen Gatten nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über die Folgen der Nichtleistung und des Verzuges zum Schadensersatze verpflichtet sei.[1]) Dieser Satz kehrt in der Kommentierung des § 1417 vielfach wieder,[2]) zuweilen mit der besonderen Betonung, daß es sich hier um eine persönliche Pflicht und einen persönlichen Anspruch des Mannes handele.[3]) Positiv wird er z. B. von Wolff formuliert: „Kommt der Mann mit der Erfüllung des Ausgleichsanspruchs (aus Abs. 2!) in Verzug, so wird er zins- und schadensersatzpflichtig und haftet hierfür mit seinem Vermögen".[4]) „Kommt die Frau mit der Leistung aus dem Vorbehaltsgut in das eingebrachte Gut in Verzug, so hat sie Verzugszinsen und den Schaden für die entgehenden Nutzungen der Verzugszeit dem Manne persönlich zu entrichten."[5])

Die allgemeinen Regeln über die inhaltliche Veränderung, die Anspruch und Pflicht durch die Nichtleistung und den Verzug des Schuldners nach den §§ 275 ff., 284 ff. erleiden, sind auch nach unserer Ansicht auf die Ansprüche und Pflichten des § 1417 anzuwenden.[6]) Zugleich aber ist es ohne weiteres klar, daß diese allgemeinen Regeln jene eingangs wiedergegebenen Sätze noch nicht zu rechtfertigen vermögen; denn jene Sätze bedeuten nichts anderes, als daß im Falle des § 1417 Abs. 1 die Nebenansprüche einem anderen Gläubiger zustehen und zu einem anderen Vermögen gehören sollen als der Hauptanspruch: während dessen Gläubiger der Mann als Verwalter des eingebrachten Gutes ist und dieser Anspruch zum eingebrachten Gute der Frau gehört, sollen die Nebenansprüche dem Manne persönlich zustehen und zu seinem Vermögen gehören. Und für den Fall des § 1417 Abs. 2 bedeuten jene Sätze, daß die Schuldner und die haftenden Ver-

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 261.

[2]) vgl. z. B. Staudinger Anm. 2b; Planck Anm. 2; Schmidt Anm. 1; Ullmann S. 211.

[3]) Schmidt a. a. O.; Planck a. a. O.

[4]) Wolff S. 217.

[5]) Wolff S. 219.

[6]) Für ihre Verzinslichkeit v. Tuhr S. 343.

mögen der Nebenverpflichtungen andere sein sollen als die der Hauptschuld: während Schuldner der Hauptschuld, wie wir sahen, der Mann als Verwalter des eingebrachten Gutes ist und das eingebrachte Gut für sie haftet, soll für die Leistung der Verzugsfolgen der Mann persönlich verpflichtet sein und sein Vermögen haften.

Diese Rechtsgestaltung ist durchaus ungewöhnlich. Sie ist ohne Beispiel auch bei den Verpflichtungen anderer Vermögensverwalter, die wir sonst zum Vergleich heranziehen konnten. Ein Anspruch des Konkursverwalters gehört, auch sofern er sich durch den Verzug des Schuldners erweitert, im vollen Umfange zur Masse; und die Masse haftet für die Verzugsfolgen, wenn der Verwalter die Erfüllung einer Verbindlichkeit verzögert; nur aus besonderem Rechtsgrunde, insbesondere aus § 82 KO. kann daneben noch eine persönliche Haftung des Verwalters eintreten. Das Entsprechende gilt für den Testamentsvollstrecker und den Nachlaßverwalter.

Erst wenn wir in Betracht ziehen, daß der Mann auch Nutznießer des eingebrachten Gutes ist, wird die besondere Behandlung der Verzugsfolgen gerechtfertigt.

Gemäß § 1383 erwirbt der Mann die Nutzungen des Anspruches aus § 1417 Abs. 1, der, wie wir oben sahen, zum eingebrachten Gute gehört, in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher. Verbindet sich also mit dem Ausgleichsanspruch, weil er auf Geld gerichtet ist, gemäß § 288 ein Zinsanspruch, so steht dieser Zinsanspruch dem Manne persönlich,[1]) nicht als Verwalter zu und gehört zu seinem Vermögen, nicht zu dem eingebrachten Gute, und das gleiche muß für jeden Anspruch gelten, mit dem Ersatz für entgangene Nutzungen verlangt wird. Dagegen wird der Ersatz desjenigen Schadens, den das eingebrachte Gut durch das Ausbleiben des Leistungsgegenstandes selbst erleidet, durch den Mann als Verwalter des eingebrachten Gutes und zu diesem eingefordert und gehört zu dem eingebrachten Gute.

Für den Fall des § 1417 Abs. 1 stimmen wir also mit der

---

[1]) Planck zu § 1383 Anm. 1; RG. Bd. 74 S. 81; KG. in OLG. Bd. 24 S. 2 f.

Formulierung Wolffs, die wir oben wiedergegeben haben, überein. Wenn Wolff aber zu Abs. 2 die Schadensersatzpflicht des Mannes uneingeschränkt ausspricht[1]) und wenn er eine Haftung des eingebrachten Gutes für die Verzugsfolgen offenbar zugleich verneint, so können wir ihm in beidem nicht folgen.

Die persönlichen Pflichten des Mannes, die aus seiner Nutznießung entstehen, sind in den §§ 1384 ff. ausgesprochen. Nach § 1386 Abs. 1 Satz 1 ist der Mann der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann. Nach § 1388 haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner. Die Verpflichtung aus § 1417 Abs. 2, die den Mann als Verwalter des eingebrachten Gutes trifft, darf den Verpflichtungen der Frau in den §§ 1386, 1388 gleichgesetzt werden. Danach haftet also der Mann für die Verzugszinsen der Schuld aus § 1417 Abs. 2 persönlich, und zwar sowohl aus § 1388 wie aus § 1386, und neben ihm haftet das eingebrachte Gut. Denn unmöglich kann die Frau als Gläubigerin des § 1417 Abs. 2 schlechter gestellt werden als ein dritter Gläubiger. Dem Vorbehaltsgut muß der Schaden, der ihm durch den Verzug entsteht, auch dann ersetzt werden, wenn der Mann persönlich zahlungsunfähig ist, das eingebrachte Gut aber zahlungsfähig. Daß das eingebrachte Gut für die Zinsen einstehen muß, während es doch keinen Vorteil von den Nutzungen gehabt hat, ist ein Nachteil, der in der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der §§ 1384—1388 begründet ist.

Der Zinsanspruch der Frau aus § 1388 gehört wie ihr Hauptanspruch aus § 1417 Abs. 2 zum Vorbehaltsgute. Dagegen gehört der Anspruch aus § 1386 zum eingebrachten Gute und ebenso der Anspruch, den die Frau gemäß § 426 gegen den Mann erwirbt, wenn sie die Zinsen zum Vorbehaltsgute geleistet hat.[2])

---

[1]) Um so auffälliger, als Wolff (S. 216 N. 9) für die Gewährleistung bei Hingabe an Leistungsstatt betont, daß von einer persönlichen Schadensersatzpflicht des Mannes keine Rede sein könne.

[2]) Staudinger § 1388 Anm. 1b.

Die Mitherrschaft des Mannes über diese beiden Ansprüche wird aber auszuschließen sein, weil sie gegen ihn gerichtet sind.[1])

Weitere persönliche Verpflichtungen des Mannes sind aus den §§ 1384—1388 nicht zu entnehmen. Für jeden anderen als den gesetzlich in den Zinsen des § 288 normierten Schaden, der durch den Verzug des Mannes entsteht, haftet also nach § 1417 Abs. 2 nur das eingebrachte Gut.

Neben der Pflicht des Mannes aus § 1417 Abs. 2 besteht allerdings noch seine Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes, wie wir das schon wiederholt betont haben.[2]) Auch diese Pflicht wird verletzt, wenn der Mann die Erfüllung schuldhaft verzögert, und der Mann ist persönlich zum Ersatze des Schadens verpflichtet.[3]) Dabei handelt es sich aber nicht um den Schaden, den das Vorbehaltsgut, sondern um den, den das eingebrachte Gut erleidet, den freilich in vollem Umfange, nicht auf die Zinsen beschränkt. Solange also die Ausgleichung noch nicht erfolgt, besteht der Ersatz in der Befreiung des eingebrachten Gutes von seiner Haftung gegenüber dem Vorbehaltsgute. Dieser Anspruch der Frau unterliegt bei seiner prozessualen Geltendmachung der zeitlichen Beschränkung des § 1394,[4]) von der der Anspruch aus § 1417 Abs. 2, wie wir sehen werden, frei ist.

Daß die Frau bei der Verwaltung des Vorbehaltsgutes dem Manne in keiner Weise verbunden ist, haben wir ebenfalls schon hervorgehoben. Aber auch sonst fehlt es an einem rechtlichen Grunde, aus dem ein persönliches Ersatzrecht des Mannes entnommen werden könnte, neben den Folgen seiner Nutznießung an dem Anspruche aus § 1417 Abs. 1. Auch deliktrechtliche Vorschriften kommen nicht in Frage, es müßte denn gerade ein besonders gearteter Fall den Tatbestand vorsätzlicher sittenwidriger Vermögensschädigung nach § 826 erfüllen. Insbesondere kommt § 823 Abs. 1 nicht in Betracht, wenn auch das Recht des Mannes am eingebrachten Gute zu den dort geschützten

[1]) Wieruszowski S. 198 und oben S. 22.
[2]) s. oben S. 18/25.
[3]) Staudinger § 1374 Anm. 5 Abs. 5.
[4]) Staudinger a. a. O.

Rechten gehört. Denn dieses Recht erstreckt sich nur auf die Gegenstände, die jeweils zum eingebrachten Gute gehören, und wird also nicht verletzt, wenn die Zufügung eines neuen Gegenstandes verzögert wird.

Wir können das Ergebnis dieser Untersuchung dahin zusammenfassen:

Im Falle des § 1417 Abs. 1 haftet das Vorbehaltsgut, im Falle des Abs. 2 haftet das eingebrachte Gut in vollem Umfange für die Folgen des Verzuges. Der Anspruch auf die Verzugszinsen und den Schadensersatz für entgangene Nutzungen steht im Falle des Abs. 1 dem Manne persönlich zu, die anderen Ansprüche ihm als dem Verwalter des eingebrachten Gutes. Die Pflichten des § 1417 Abs. 2 treffen in vollem Umfange den Mann als den Verwalter des eingebrachten Gutes. Daneben schuldet der Mann persönlich die Verzugszinsen nach § 1477, und zwar sowohl zum Vorbehaltsgute wie zum eingebrachten Gute, und er schuldet nur zum eingebrachten Gute den Ersatz desjenigen Schadens, den das eingebrachte Gut erlitten hat.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß für diesen ganzen Pflichtenkomplex § 1359 gilt, nach dem die Gatten nur für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten einzustehen haben.[1])

§ 10.

Die Erfüllung. Die Frau hat „aus dem Vorbehaltsgute", der Mann hat „aus dem eingebrachten Gute" Ersatz zu leisten. Den Ansprüchen aus § 1417 wohnt also keine Beziehung zu einem einzelnen Gegenstande dieser Vermögensmassen inne, wenn nicht durch besondere Umstände gerade der Gegenstand, mit dem das berechtigte Gut die Frauenschuld erfüllt hat, in das haftende Gut gelangt ist. Freilich kann die Erfüllung in jedem Falle nur durch die Änderung der Rechtslage bestimmter Gegenstände bewirkt werden; sie werden entweder unmittelbar als Leistung oder an Leistungsstatt hingegeben, oder der Leistungsgegenstand wird durch ihre Verwertung beschafft. Daß diese

[1]) Staudinger § 1417 Anm. 2b; Wolff S. 217 N. 4.

Beschaffung aber keinen Teil der Leistungen aus § 1417 bildet, haben wir oben ausgeführt.[1])

Aus der völlig unabhängigen Stellung, die die Frau bei der Verwaltung des Vorbehaltsgutes einnimmt, folgt, daß sie weder zu den Leistungen nach § 1417 Abs. 1 noch zu der Verwertung von Teilen des Vorbehaltsgutes einer Zustimmung des Mannes bedarf.

Auf der anderen Seite bedarf der Mann zu der Erfüllung seiner Pflicht aus § 1417 Abs. 2 nicht der Zustimmung der Frau. Denn die Zuweisung eines Gegenstandes aus dem eingebrachten Gute zum Vorbehaltsgute bedeutet keine Verfügung über ihn. Der Gegenstand wird damit, wie wir oben sahen, von der Verwaltung und Nutzung des Mannes befreit, und der Mann verfügt also nur über das quasidingliche Recht an dem Gegenstande, das aus der Verwaltung und Nutzung fließt und durch den Übergang zum Vorbehaltsgute beseitigt wird. Dieses Recht gehört aber zu dem eigenen Vermögen des Mannes.

Anders steht es mit den Verfügungen, mit denen der Mann sich den Ersatzgegenstand des § 1417 Abs. 2 beschafft, wenn er im eingebrachten Gute fehlt. Hier ist die Zustimmung der Frau nach den allgemeinen Regeln erforderlich.[2]) Verweigert die Frau diese Zustimmung ohne ausreichenden Grund und entspricht die Auswahl des Mannes den Regeln ordnungsmäßiger Verwaltung, so kann der Mann die Zustimmung nach § 1379 durch das Vormundschaftsgericht ersetzen lassen.

Daß die Frau nicht berechtigt ist, dem Manne vorzuschreiben, welche Gegenstände des eingebrachten Gutes er zur Beschaffung verwenden soll, folgt aus seiner Stellung als Verwalter des Gutes. Hier ist einer der deutlichen äußeren Unterschiede von der innerlich so ganz verschiedenen Stellung des Vermögensnießbrauchers. Denn nach § 1087 Abs. 1 kann der Besteller die Gegenstände auswählen, die er zurückverlangt, um eine vor der Bestellung entstandene Forderung zu erfüllen. § 1087 Abs. 2 räumt dem Nießbraucher unter bestimmten Voraussetzungen das

---

[1]) s. oben S. 25.

[2]) Mot. Bd. 4 S. 276; Staudinger § 1376 Anm. 2c, β; Wolff S. 216.

Recht ein, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern. Wenn er ihm dabei vorschreibt, einen „vorzugsweise geeigneten Gegenstand“ auszuwählen, so gibt diese Vorschrift auch die Pflicht des Mannes bei der Beschaffung des Leistungsobjektes nach § 1417 Abs. 2 wieder.[1]) Nur brauchte diese Pflicht des Mannes nicht vom Gesetze ausgesprochen zu werden; sie ergibt sich ohne weiteres aus seiner Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes.

Die Erfüllung kann durch eine Leistung an Erfüllungsstatt ersetzt werden. Hier ist auch im Falle des § 1417 Abs. 2, in dem die Leistung durch eine einseitige Erklärung des Mannes geschieht, die Einigung der Gatten erforderlich; sie bedarf auch hier nicht der Form des Ehevertrages. Die Gewährleistungsansprüche aus § 365 BGB. werden wie die ursprünglichen Ausgleichungsansprüche behandelt.[2]) Die Erfüllung durch Dritte haben wir schon oben erörtert.[3])

Im übrigen werden, wie das Wolff für den Anspruch der Frau aus § 1417 Abs. 2 ausführt,[4]) die Regeln über das Erlöschen der Schuldverhältnisse auf den Untergang der Rechtsverhältnisse aus § 1417 entsprechend anzuwenden sein.

Die Hinterlegung dürfte allerdings für die Ansprüche des § 1417 praktisch ohne Bedeutung sein, zumal im Falle des Abs. 2 ein Annahmeverzug der Frau nicht in Frage kommt.[5]) Denn der Mann erfüllt seine Pflicht durch die einseitige Freigabeerklärung an die Frau, und die Empfangsstelle für diese Erklärung kann er sich, wenn nötig, gemäß § 132 BGB. beschaffen. Weiter beschränken sich die Fälle der Hinterlegung auch dadurch, daß eine „Ungewißheit über die Person des Gläubigers“ hier nicht in Frage kommt. Grundsätzlich ist aber die Hinterlegung nicht zurückzuweisen, und ebensowenig die freiwillige Versteigerung individueller Sachen, die in den §§ 383 ff.

---

[1]) Wolff S. 216.
[2]) Wolff S. 216 N. 9.
[3]) s. oben S. 33.
[4]) Wolff S. 217 ff.
[5]) And. M. Wolff S. 217.

vorgesehen wird. Allerdings sind die Ausgleichsansprüche nur ausnahmsweise durch individuelle Gegenstände zu erfüllen. Ist das aber der Fall, so kann sich der schuldende Gatte oder doch wenigstens die Frau nach Abs. 1 durch den drohenden Zugriff eines Vorbehaltsgläubigers gezwungen sehen, den Ersatzgegenstand um jeden Preis, auch um den einer unergiebigen Versteigerung aus dem haftenden Gute zu entfernen.

Die Aufrechnung. Daß die Ansprüche aus § 1417 Abs. 1 u. 2 gegeneinander aufgerechnet werden können, ist selbstverständlich. Die verschiedene rechtliche Gestalt, die die beiden Leistungen haben, ist kein Hindernis: § 387 verlangt nur die Gleichartigkeit des Leistungsgegenstandes. Bei der inneren Gleichartigkeit der Leistungen des § 1417 mit den Verschiebungen zwischen den Vermögen verschiedener Personen, auf die wir oben hingewiesen haben,[1]) überrascht es uns nicht, wenn Wolff im Rahmen des § 268 Abs. 2 auch eigene Ansprüche des Mannes zur Aufrechnung geeignet findet. Wir haben ihnen die Ansprüche dritter Ablösungsberechtigter gleichzustellen. Alle diese Ansprüche dürfen im Innenverhältnisse nicht dem Frauengut zur Last fallen, gegen das sich der Ausgleichsanspruch richtet;[2]) sonst wäre ja nichts durch die Ausgleichung gewonnen. Geeignet zur Aufrechnung sind also vor allem Ansprüche, für die überhaupt nur das Frauengut, das die Ausgleichung verlangt, haftet. Das ist sehr praktisch in den Fällen des § 1417 Abs. 2, da das Gesetz reine Vorbehaltsschulden kennt, kommt dagegen in den Fällen des Abs. 1 nur für Ansprüche in Betracht, die sich irgendwie aus Ausgleichsansprüchen gegen das eingebrachte Gut entwickelt haben.[3])

Der Erlaß. Durch Vertrag können die Gatten einander die Schulden aus § 1417 nur dann erlassen, wenn die §§ 1415, 1416 dispositives Recht enthalten. Denn der Erlaß einer Ausgleichung bedeutet nichts anderes, als daß die gesetzliche Verteilung der Lasten unter den Frauengütern verändert wird. Die

---

[1]) s. oben S. 32.
[2]) Wolff S. 217.
[3]) s. oben S. 34.

Befugnis dazu wird man mit der herrschenden Meinung den Gatten einräumen dürfen. Aber aus diesem Inhalte des Erlasses folgt notwendig, daß er in der Form des Ehevertrages geschehen muß. Auch Wolff, der das verneint,[1]) führt an anderer Stelle die Abweichungen von §§ 1415 f. als Fälle des Ehevertrages an.[2]) Durch die Formbedürftigkeit des Erlasses findet die Formfreiheit der Erfüllung der Pflichten aus § 1417 eine erneute Rechtfertigung.

Durch Konfusion gehen die Ansprüche des § 1417 unter, wenn die Verwaltung und Nutznießung des Mannes endet und die Frauengüter verschmelzen. Waren sie in die Hände eines Dritten oder des Mannes persönlich gelangt, so haftet ihnen nun das ganze Vermögen der Frau.[3])

§ 11.

Keiner der Gatten kann seinen Anspruch aus § 1417 ohne staatliche Hilfe wider den Willen des anderen verwirklichen. Insbesondere kann die Frau trotz ihrer nahen Beziehung zum eingebrachten Gute die Ausgleichung zum Vorbehaltsgute nicht an Stelle des Mannes vollziehen. Sie kann nicht einmal die Verfügungen über Gegenstände des eingebrachten Gutes, die in der Regel zur Ersatzleistung erforderlich sind, ausführen, wenn der Mann ihnen nicht zustimmt. Denn die Auffüllung des Vorbehaltsgutes gehört als rein vermögensrechtliche Angelegenheit nicht zu den persönlichen Angelegenheiten der Frau, bei denen die Zustimmung des Mannes nach § 1402 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann.

Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, die staatliche Mitwirkung an den spezifisch eherechtlichen Streitigkeiten des § 1417 in die Hände des Vormundschaftsgerichtes zu legen. Das geltende

---

[1]) S. 217.

[2]) S. 150 N. 13; ebenso Planck § 1432 Anm. 1 Abs. 4; Staudinger § 1415 Anm. 5, § 1416 Anm. 8; Opet § 1415 Anm. 6, § 1416 Anm. 6; vgl. Mot. S. 266.

[3]) Wolff S. 218.

Recht aber sagt nichts davon, und so haben die Ehegatten einen Streit über die Ausgleichung vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

Allgemein wird angenommen, daß dabei die Frau den Anspruch aus § 1417 Abs. 2 ohne Einschränkung während der Verwaltung und Nutznießung geltend machen kann, meist mit der doppelten Begründung, daß dieser Anspruch vom Wortlaute des § 1394 nicht betroffen werde und daß nach dem Ende der Verwaltung und Nutznießung die beiden Frauengüter nicht mehr geschieden seien, eine Ausgleichung also nicht mehr möglich sei.[1]) Beide Argumente dürften nicht zutreffen. Der Anspruch aus § 1417 Abs. 2 steht der Frau zu, weil ihr durch die Verwaltung des Mannes die Möglichkeit genommen ist, die Ausgleichung selbst zu vollziehen, also „auf Grund der Verwaltung und Nutznießung"; und ferner würde durch § 1394 die Geltendmachung des Anspruches für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung nicht völlig ausgeschlossen werden, sondern nur beschränkt auf die Fälle, in denen die Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung des Mannes nach § 1391 gegeben sind. Dennoch wird man im Ergebnisse der allgemeinen Lehre beizupflichten haben, und zwar einmal deshalb, weil der Anspruch aus § 1417 Abs. 1 ohne Einschränkung geltend gemacht werden kann, dann aber auch nach dem Gedanken des § 1394. Wie die Protokolle treffend ausführen,[2]) will § 1394 nicht den ehelichen Frieden schützen; dann wäre auch der Mann in gleicher Art beschränkt worden. Sondern § 1394 soll, um die Selbständigkeit der ehemännlichen Verwaltung zu wahren, ein Vorgehen der Frau auf Fälle beschränken, in denen ein ernstliches Interesse es erfordert. Dieses Interesse ist aber offenbar an dem Ausgleiche der beiden Güter, den das Gesetz selbst verlangt, immer gegeben.

---

[1]) vgl. z. B. Planck § 1417 Anm. 3; Staudinger Anm. 4; Opet Anm. 4; Wieruszowski S. 398 Anm. 57; Wolff S. 218; Hachenburg S. 414; Dernburg Bd. 4 S. 181; Knitschky S. 148; Schröder S. 38 Anm. 3.

[2]) Prot. Bd. 4 S. 2021; Staudinger § 1394 Anm. 1; Komm. der RGRäte Anm. 1.

Die Frau kann ihren Anspruch aus § 1417 Abs. 2 ohne Zustimmung des Mannes geltend machen. Denn er stellt den Ersatz für die Entziehung zum Vorbehaltsgut gehörender Gegenstände dar und gehört also selbst nach § 1370 zum Vorbehaltsgute.[1]) § 1407 Nr. 2 ist somit nicht anzuwenden.[2])

Die Parteien des Rechtsstreites sind in beiden Fällen des § 1417 die Subjekte der Rechtsverhältnisse, also die Frau und der Mann in seiner Eigenschaft als Verwalter des eingebrachten Gutes. Daß die Leistung aus dem eingebrachten zum Vorbehaltsgute, aus dem Vorbehaltsgute zum eingebrachten Gute erfolgen soll, hat für den Prozeß nur die Bedeutung einer Umschreibung der Parteien. Es ist dasselbe, ob der Mann als Verwalter des eingebrachten Gutes klagt und verklagt wird, oder auf Leistung zum eingebrachten Gute und aus dem eingebrachten Gute. Der Passus „soweit dieses reicht" ist in der Klage überflüssig, weil damit, wie wir sahen, nur die selbstverständliche Vollstreckungsschranke bezeichnet wird.[3])

Was zur Substantiierung der Ansprüche gehört, ergibt sich aus unserer Darstellung der Tatbestände. Wir erinnern daran, daß in keinem der Fälle des § 1417 das Vorhandensein der beiden Frauengüter oder auch nur des Vorbehaltsgutes Voraussetzung des Anspruches ist. Ganz einfach ist der Vortrag der Frau im Falle des § 1417 Abs. 2. Denn da der Regel nach das eingebrachte Gut die Last der Vollschulden trägt, braucht die Frau nur zu behaupten, daß eine Vollschuld aus dem Vorbehaltsgute berichtigt worden sei. Der Mann mag sich dann damit verteidigen, daß einer der Fälle der §§ 1415, 1416 vorliege, in denen ausnahmsweise das Vorbehaltsgut belastet ist; er muß das im Streitfall beweisen. Er muß aber auch, wenn er aus § 1417 Abs. 1 klagt, zur Begründung des Anspruches einen Tatbestand vortragen, aus dem sich die interne Belastung des Vorbehaltsgutes ergibt.

Für die Prozeßzinsen gilt, was wir oben über die Verzugs-

---

[1]) s. oben S. 23.

[2]) And. M. Opet zu § 1417 Anm. 4.

[3]) s. oben S. 4ff.; Wolff S. 218 N. 14, 15.

zinsen ausgeführt haben.[1]) Sie stehen im Falle des § 1417 Abs. 1 als Nutzungen dem Manne zu. Sofern er sie im Prozesse verlangt, tritt er also nicht als Verwalter des eingebrachten Gutes, sondern seines eigenen Vermögens auf. Im Prozesse gegen das eingebrachte Gut können die Prozeßzinsen in Anwendung der §§ 1386, 1388 von dem Manne sowohl als vom Verwalter des eingebrachten Gutes, also aus diesem, wie als dem Nutzer des eingebrachten Gutes, also aus seinem Vermögen, gefordert werden. Beide Gesichtspunkte müssen aber von der klagenden Frau ausdrücklich geltend gemacht werden.

Nur wenn die Tatbestände der §§ 1386, 1388 aus dem Vortrage der Frau zu entnehmen sind, wird der Mann persönlich zu den Prozeßzinsen verurteilt; darin weichen wir von Wolffs Lehre ab.[2]) Aber auch seinen Satz, daß der Mann im Falle des § 1417 Abs. 2 zu den Prozeßkosten persönlich verurteilt werde, können wir so nicht unbedingt annehmen.

Materiell ist die Rechtslage hier folgende:

Nach § 1387 Nr. 1 (und § 1388) ist der Mann verpflichtet, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, in welchem er ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht geltend macht. Das trifft den Fall des § 1417 Abs. 1, wenn das Gesetz auch nur an die Fälle des § 1380 denken mag. Selbstverständlich besteht diese Pflicht des Mannes aber nur, wenn er unterliegt. Unterliegt die Frau, so steht ihr trotz der Fassung des § 1387 Nr. 1 auch materiellrechtlich kein Anspruch gegen den Mann zu.

Der Mann in Passivprozessen für das eingebrachte Gut ist im Gesetze außerhalb von § 1417 Abs. 2, den es nicht beachtet, unbekannt; darum findet sich keine Vorschrift, an die sich die materielle Regelung der Kostenpflicht gerade für diesen Fall anlehnen könnte.

Wohl aber gibt das Gesetz für alle Prozesse zwischen Gatten, also für beide Fälle des § 1417, eine materielle Regelung. Denn nach § 1387 Nr. 1 ist der Mann weiter verpflichtet, die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, zu tragen, sofern nicht

---

[1]) s. oben S. 35 ff.

[2]) Wolff S. 218 N. 16.

die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen. Das gilt auch für einen Rechtsstreit zwischen den Gatten,[1]) und für ihn bestimmt zugleich § 1416 Abs. 1, daß die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat. Das bedeutet, daß der Mann der Frau die Kosten materiell nur zu ersetzen braucht, wenn er sie prozessual trägt (und die Frau z. B. vom Staate als Mitschuldnerin in Anspruch genommen wird.[2]) Dabei denkt das Gesetz freilich nur an die Fälle, in denen der Mann als Herr seines eigenen Vermögens mit der Frau prozessiert und also persönlich die Kosten trägt, während sie ihm, wie wir gleich feststellen wollen, in den Fällen des § 1417 prozessual als dem Verwalter des eingebrachten Gutes zur Last fallen und aus diesem zu entrichten sind. Dennoch ist die materielle Vorschrift der §§ 1387 Nr. 1 u. 1416 Abs. 1 auch in den Fällen des § 1417 angemessen. Die Kosten, die der Ausgleichungsprozeß über das eingebrachte Gut bringt, sollen grundsätzlich von dem Manne als seinem Nutznießer getragen werden. Da aber ein Prozeß zwischen den Gatten unerwünscht ist, soll die Frau es an ihrem Vermögen spüren, wenn sie im Prozesse unterliegt.[3])

Materiell ist also die Rechtslage so, daß der Mann persönlich für die Kosten haftet, wenn er in einem der Ausgleichsprozesse unterliegt. Auf der anderen Seite sagten wir schon, daß die prozessuale Kostenpflicht u. E. das eingebrachte Gut als solches trifft. Konstruktiv läßt es sich freilich durchaus rechtfertigen, wenn der Mann, der Verwalter und Nutznießer ist, im Prozesse anders behandelt würde als die Nur-Verwalter fremder Vermögen, die die Kosten nur aus diesen Vermögen zu entrichten haben. Aber die berechtigten Interessen der Frau würden dabei verletzt werden und nicht nur ihre, auch die Interessen der Vorbehaltsgläubiger. Es geht nicht an, daß in den gewiß nicht seltenen Fällen, in denen der Mann keine Kosten zahlen kann, wohl aber das eingebrachte Gut, die Kosten trotz

---

[1]) Staudinger zu § 1416 Anm. 1 a, β.
[2]) Staudinger zu § 1416 Anm. 2 a; Wieruszowski S. 434 a, α.
[3]) Wieruszowski S. 433 a N. 83; Mot. Bd. 4 S. 265.

dem Siege der Frau auf dem Vorbehaltsgute lasten bleiben. Das widerspricht dem Gedanken der Ausgleichung. Angemessen ist es vielmehr, wenn eingebrachtes Gut und Mann nebeneinander für die Kosten haften, derart daß den Mann die Kosten prozessual als Verwalter des eingebrachten Gutes, materiell persönlich treffen. Wir setzen uns freilich damit in Widerspruch mit den durchaus herrschenden Sätzen, daß der Mann, wenn er aus § 1380 Rechte der Frau geltend macht, persönlich für die Kosten haftet, und ebenso, wenn er nach § 739 ZPO. auf Duldung der Zwangsvollstreckung verklagt wird. Wir wollen nur bemerken, daß uns diese Sätze nicht unanfechtbar erscheinen und daß sich die Praxis wenigstens um den zweiten von ihnen meist nicht kümmert. Sie pflegt vielmehr, offenbar durch die angedeuteten wirtshaftlichen Erwägungen veranlaßt, wenn die Frau auf Leistung, der Mann auf Duldung in demselben Prozesse verklagt werden, die Gatten als Gesamtschuldner auch zu den Kosten der Duldung zu verurteilen.

§ 12.

Die Vollstreckung der Pflichten aus § 1417 läßt sich in den Katalog der Vollstreckungsarten, den die Zivilprozeßordnung im 2. und 3. Abschnitte des 8. Buches aufstellt, nur dann ohne Zwang einordnen, wenn die Ausgleichung durch einen individuellen Gegenstand zu geschehen hat. Denn hier besteht die Leistung in einer Willenserklärung des Verpflichteten, zu der nur im Falle des § 1417 Abs. 1 noch die entsprechende Erklärung des Berechtigten tritt, und diese geschuldete Willenserklärung wird nach § 894 Abs. 1 Satz 1 ZPO. durch die Rechtskraft des Urteils ersetzt.

Ist dagegen wie in aller Regel zur Ausgleichung durch einen Geldwert verurteilt, so vermag die Anwendung derjenigen Vollstreckungsvorschriften, die die Pflichten des § 1417 ihrem rechtlichen Inhalte nach erfassen, nicht zu befriedigen.

§ 894 ZPO. kann hier nicht angewendet werden, denn der Willenserklärung fehlt hier die Beziehung zu einem bestimmten Substrate, zu den einzelnen Münzen, die schließlich die Verschiebung des Geldwertes ausführen müssen und die vielfach

noch gar nicht auf der verpflichteten Seite vorhanden sind. Die Ansprüche aus § 1417 stehen darin nicht anders als die Geldforderungen im Sinne der Zivilprozeßordnung, die auch nur auf Willenserklärungen, nämlich die Übertragung des Eigentums an einem Geldwerte, gerichtet sind und doch auch nicht nach § 894 vollstreckt werden können.

Aber die Ansprüche des § 1417 sind auch keine Geldforderungen, wie wir das schon früher ausgeführt haben,[1]) und die unmittelbare Anwendung der Regeln über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, zu der wir uns zunächst gedrängt fühlen und die von Wolff ausgesprochen wird,[2]) ist uns verboten. Denn Geldforderung und Geldschuld haben, das ist die selbstverständliche, wenn auch stillschweigende Voraussetzung dieses Gesetzes sowohl wie des Bürgerlichen Gesetzbuches, zum Inhalte die Übertragung des Eigentums an einem Geldwert. Dagegen wird durch die Leistungen des § 1417 ein Geldwert, der vorher und nachher Eigentum der Frau ist, der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entzogen oder zugeführt.

Was bleibt nun übrig? Nicht § 887, die Vorschrift über die Erzwingung von Handlungen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann. Denn wenn auch von dem der herrschenden Lehre entsprechenden Bedenken abgesehen wird, daß hier der Dritte einer Vertretungsmacht für den Verurteilten bedürfte,[3]) so fehlt doch einmal die bestimmte Handlung, die § 887 ZPO. verlangt; unmöglich darf ein Dritter zur Beschaffung des Geldwertes so frei über das haftende Vermögen schalten, wie der Schuldner selbst es tun sollte oder wie der Staat es seinen Organen bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen gestatten kann.[4]) Weiter kann aber auch nach § 887 nur eine Handlung

---

[1]) s. oben S. 26f.

[2]) Wolff S. 218 Nr. 6.

[3]) Stein, ZPO. § 887 II, 2; Seuffert zu § 887 Anm. 2; Petersen zu § 887 Anm. 3; Kipp S. 98ff.; Kohler im ArchZivPrax. Bd. 80 S. 272; and. M. RG. Bd. 55 S. 57.

[4]) vgl. RG. Bd. 31 S. 412ff.; JW. 1893 S. 561 Nr. 17; SeuffArch. Bd. 52 S. 129; and. M. v. Tuhr in JheringsJ. Bd. 46 S. 57 Anm. 20.

ersetzt werden, zu der der Schuldner verpflichtet ist, und auch das fehlt hier, wenigstens soweit es sich um die Beschaffung des Geldwertes handelt. Zu dieser Beschaffung sind die Schuldner des § 1417 so wenig wie irgendwelche anderen Geldschuldner verpflichtet.[1])

Somit kommen nur die matten Surrogate der §§ 888 u. 893 ZPO. in Betracht: Beugestrafe und Interessenersatz. Mit ihnen können wir uns um so weniger abfinden, als wir uns vorhalten müssen, daß gerade eine Vollstreckung in das im Innenverhältnisse nicht belastete Frauengut am häufigsten den Anlaß zur Ausgleichung geben wird und daß dann die Entschädigung dem Schaden sogar nicht entsprechen würden.

Damit sehen wir uns wieder auf die Regeln der Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen hingewiesen, und wenn ihre unmittelbare Anwendung nicht erlaubt war, so ist doch die analoge Anwendung möglich und gerechtfertigt. Gerechtfertigt, weil die Geldschulden des § 1417 und die normalen Geldschulden ihrem wirtschaftlichen Inhalte nach gleichgeartet sind,[2]) und möglich, weil die Vollstreckung wegen Geldforderungen ausschließlich die Darstellung dieses wirtschaftlichen Inhaltes erstrebt. Denn darin liegt das Eigentümliche dieser Vollstreckungsart, daß sie den rechtlichen Inhalt der Geldleistung, die Übereignung durch den Schuldner, überhaupt nicht erzwingt, sondern nur ihre wirtschaftliche Vorbereitung an Stelle des Schuldners durchführt.[3]) Die Geldwerte, die durch die Verwertung seines Vermögens erzielt werden, treten nicht aus seiner, sondern aus der Rechtssphäre Dritter in das Eigentum des Gläubigers.[4])

Also gerade die Momente, die beiden Leistungsarten gemeinsam sind: der Geldwert und seine Darstellbarkeit aus dem Vermögen des Verpflichteten bilden den eigentlichen Inhalt der Vollstreckung, und was sie trennt, der rechtliche Gehalt der Leistung, wird von der Vollstreckung völlig vernachlässigt.

---

[1]) s. oben S. 25.

[2]) s. oben S. 32 f.

[3]) v. Tuhr S. 97, 111 Anm. 62 a; Kipp, Verurteilung S. 36.

[4]) Stein zu § 819 ZPO.; Wolff, Zwangsvollstreckung in fremde Sachen S. 16 f.

Auch die besondere Form, in der das Gesetz die Verwertung des haftenden Vermögens durchführt, ist den Fällen des § 1417 angemessen. Angemessen ist es insbesondere, wenn die Zwangsverfügungen in der Hand staatlicher Organe liegen. Das ist im Falle des § 1417 Abs. 1, wo für den Mann in das Vermögen der Frau eingegriffen wird, selbstverständlich. Im Falle des Abs. 2, in dem das eigene Vermögen der Frau verwertet wird, ist der Interessengegensatz zwischen Vollstreckungsgläubigerin und -schuldner allerdings geringer. Aber immerhin ist auch hier zu befürchten, daß sich die Frau vor allem bemüht, ihr Vorbehaltsgut aufzufüllen und darüber die Interessen des eingebrachten Gutes, weil sie es nicht nutzt, vergißt, und es ist deshalb gut, daß die Verwertung durch eine unparteiische Stelle geschieht.

Die Zahlung, die der Gerichtsvollzieher als Vertreter des Vollstreckungsgläubigers von dem dritten Erwerber des verwerteten Vermögensstückes erhält, führt auch hier dem Gläubiger den Geldwert zu, den der Schuldner zu zahlen versäumt hat. Nur ist zu beachten, daß nicht schon der Eintritt in das Eigentum der Frau den rechtlichen Erfolg des § 1417 verwirklicht. Der Geldwert muß vielmehr gerade in das ausgleichungsbedürftige Gut der Frau treten. Das geschieht aber ohne Schwierigkeiten, und zwar im Falle des Abs. 1 dank § 1363, der allen Erwerb der Frau dem eingebrachten Gute zuweist. Im Falle des Abs. 2 aber darf § 1370 angewendet werden. Daß die Vollstreckung „auf Grund eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes" geschieht, macht ihr Ergebnis zum Vorbehaltsgute.

Die Anwendung der Vorschriften über die Vollstreckung wegen Geldforderungen schließt sich unserer Auffassung des materiellen Rechtes auf das beste an. Sie führt im Falle des Abs. 2 zu der Haftung des eingebrachten Gutes, die wir früher als Postulat aufgestellt haben.[1]) Willensbeugung des Mannes nach § 888 ZPO. hätte nur gegen sein eigenes Vermögen durchgeführt werden können. Diese Haftung des Mannes mit dem verwalteten Frauengut findet ihre Analogie in allen den früher angeführten Fällen der Amtsverwaltung. Nur daß sie dort nicht

[1]) s. oben S. 19 f.

ungewöhnlich erscheint, weil der Verwalter auch gegen die Ansprüche Dritter das Vermögen zu vertreten hat, während das beim eingebrachten Gute allein der Frau zusteht. Sehen wir aber mit der herrschenden oder doch vordringenden Lehre in dem Duldungstitel gegen den Mann, den § 739 ZPO. grundsätzlich für jede Vollstreckung in das eingebrachte Gut verlangt, seine Haftung mit dem eingebrachten Gute ausgesprochen, so steht die Haftung des eingebrachten Gutes nach § 1417 Abs. 2 nicht mehr allein.[1]) Übrigens wird auch vom Boden jeder anderen Konstruktion aus die Stellung des Mannes bei der normalen Vollstreckung praktisch so ausgestaltet, als werde hier eine Haftung des Mannes mit dem eingebrachten Gute verwirklicht, und damit ist für die Vollstreckung nach § 1417 das Vorbild bis in alle Einzelheiten gegeben. Denn daß der Mann nach § 1417 Abs. 2 nicht nur Haftender, sondern auch Schuldner ist ist für die Vollstreckung bedeutungslos. Die Schuld kommt zum letzten Male im Schuldtitel zum Ausdruck, von da an bestimmt allein die Haftung die Vollstreckung. Leistungs- und Duldungsurteile führen, wie das Reichsgericht in einem bedeutungsvollen Urteile dargelegt hat, zu ganz der gleichen Vollstreckung.[2])

Nun verlangt freilich § 739 ZPO., von bestimmten Sonderfällen abgesehen, für jede Vollstreckung in das eingebrachte Gut das Nebeneinander zweier Titel: des Leistungsurteiles gegen die Frau und des Duldungsurteiles gegen den Mann. Im Falle des § 1417 Abs. 2 entsteht nur ein Titel gegen den Mann. Aber ein irgendwie erhebliches Bedenken ist daraus nicht zu entnehmen. So gut wie der Mann zur Vollstreckung in das eingebrachte Gut nur eines Titels gegen die Frau bedarf,[3]) bedarf die Frau zur Vollstreckung nur eines Titels gegen den Mann. Dazu braucht man nicht einen stillschweigenden Verzicht auf den Schutz des

---

[1]) s. oben S. 20; Literatur dort N. 3.

[2]) RG. in GruchotsBeitr. Bd. 53 S. 1055 f.; s. auch Stein, ZPO. § 748 I, 1; Petersen zu § 748 Anm. 1; Seuffert Anm. 1 b.

[3]) Mot. Bd. 4 S. 258; Staudinger § 1411 Anm. 7e; Planck Anm. 9e; Stein, ZPO. § 739 V, 1; Petersen IV; Struckmann-Koch 4; Falkmann Bd. 1 S. 182; Ullmann S. 216 N. 11, S. 241 N. 24; Walsmann S. 35; OLG. Kolmar Bd. 3 S. 243; OLG. Rostock Bd. 23 S. 411.

§ 739 ZPO. anzunehmen.[1]) Es ist vielmehr selbstverständlich, daß gegen den, der die Vollstreckung betreibt, kein staatlicher Zwang ausgeübt zu werden braucht. Die Verurteilung des Mannes zur Duldung, die § 739 ZPO. verlangt, wird durch das Urteil auf Leistung ersetzt: wir haben eben gesehen, daß beide für die Vollstreckung gleichwertig sind.[2])

Ganz ebenso steht bei einer Vollstreckung in unbewegliche Teile des eingebrachten Gutes der § 17 ZVG. nur seinem Wortlaute nach entgegen, wenn er verlangt, daß der Vollstreckungsschuldner als Eigentümer des Grundstückes eingetragen sei.[3]) Denn diese Regel ist stillschweigend durchbrochen für alle Vollstreckungsschuldner, die nicht persönlich, sondern in ihrer Verwalterstellung verurteilt sind.[4]) Allerdings können Testamentsvollstreckung,[5]) Konkurseröffnung,[6]) Nachlaßverwaltung[7]) aus dem Grundbuche ersehen werden, während das Grundbuch über güterrechtliche Verhältnisse keinen Aufschluß gibt.[8]) Aber aus dem Vollstreckungstitel kann entnommen werden, daß die Eheleute im gesetzlichen Güterstande leben, und es spricht eine Vermutung dafür, daß das Grundstück zum eingebrachten Gute gehört.[9]) Der Mann kann diese Vermutung nach § 34 GBO. durch Auszug aus dem Güterrechtsregister widerlegen.

Übrigens ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß auch bei der normalen Vollstreckung in das eingebrachte Gut gegen § 17 ZVG. verstoßen wird,[10]) weil auch hier der Mann als Schuldner der Vollstreckung angesehen oder doch behandelt wird.

§ 17 ZVG. gibt nur die formale Voraussetzung für die

---

[1]) So Ullmann S. 216 N. 11.

[2]) s. oben S. 53 bei N. 2.

[3]) Der Ausnahmefall des § 147 Abs. 1 ZVG. kann außer Betracht bleiben.

[4]) Jäckel, ZVG. § 17 Anm. 9.

[5]) § 53 GBO.

[6]) § 113 KO.

[7]) Predari, GBO. § 19 Anm. 26; Güthe, GBO. § 39 Anm. 19.

[8]) Predari, GBO. § 34 Anm. 1; Güthe § 34 Anm. 63; Turnau-Förster § 34 II, 1.

[9]) Jäckel, ZVG. § 17 Anm. 3; Predari S. 346; Planck, BGB. § 1363 Anm. 4; Stein, ZPO. § 52 V, A 1 S. 159.

[10]) Dürr, Zwangsversteigerung S. 455; vgl. Jäckel a. a. O.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Für die dritte Art der Immobiliarvollstreckung, die Sicherungshypothek, gilt § 40 GBO., nach dem eine Eintragung nur erfolgen soll, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist. Dem ist auch in § 1417 Abs. 2 ohne weiteres genügt; denn bei der Eintragung einer Hypothek ist der Betroffene im Sinne des § 40 der Eigentümer,[1]) also die Frau.

Diese Zwangshypothek ist übrigens in den beiden Fällen des § 1417 eine eigentümliche Erscheinung. Denn da der Frau auch das Grundstück gehört, handelt es sich um eine Hypothek des Eigentümers im Sinne des § 1177 Abs. 2, und zwar um eine ursprüngliche, während das geltende Recht sonst, von einigen Sonderfällen abgesehen, Hypotheken des Eigentümers nur nachträglich aus Fremdhypotheken entstehen läßt.[2]) Eine Belastung des eigenen Grundstücks, die nicht Fremdhypothek gewesen ist, kann nur nach § 1196 als Eigentümergrundschuld entstehen.[3])

Freilich wird im Falle des § 1417 Abs. 1 diese eigentümliche Natur der Zwangshypothek verdeckt, weil hier der Frau, wie wir oben sahen,[4]) jede Einwirkung auf den Anspruch und also auch auf sein Nebenrecht entzogen sein muß. Dagegen scheint es uns nicht zutreffend, wenn Wolff für den Fall des Abs. 2 die Hypothek des Vorbehaltsgutes am eingebrachten Grundstücke gar nicht als Eigentümerpfandrecht behandelt,[5]) sondern unter die Fälle einreiht, „in denen das Gesetz das Zusammenfallen von Belastung und Eigentum in einer Hand wegfingiert".[6]) Wolff verweist dabei auf § 1976 BGB., der den Erben völlig vom Nachlasse trennt, wenn Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs eingetreten sind. Aber die Frau steht doch eben, wie wir wiederholt betont haben, ihrem eingebrachten Grundstücke ganz anders gegenüber als der Erbe dem getrennten

---

[1]) Predari, GBO. § 40 Anm. 2; Güthe Anm. 7.

[2]) Staudinger, BGB. §§ 1177 II, 1143 I, 2, 1171 4ba; Wolff, SachenR. § 144 I, 5 II, 2 S. 499f.

[3]) Wolff a. a. O. § 145 I.

[4]) s. oben S. 23.

[5]) Wolff, FamR. S. 218 vor Note 18.

[6]) Wolff, SachenR. § 146 II S. 506.

Nachlasse. Sie ist zu Verfügungen über das Grundstück und zu seinem rechtlichen Schutze befähigt, wenn auch regelmäßig gebunden an die Mitwirkung des Mannes.

Will man also der Frau auch hier das Vollstreckungs- oder richtiger Sicherungsmittel [1]) der Zwangshypothek gewähren, und das ist sicher erwünscht,[2]) so muß man sich damit abfinden, daß hier im Vollstreckungsrechte eine ursprüngliche Hypothek des Eigentümers besteht, von der das bürgerliche Recht nichts weiß.

Wertvoll ist die Zwangshypothek für die Frau freilich nur dann, wenn sie auch im Falle des § 1417 Abs. 2 entgegen der Regel des § 1197 Abs. 2, die nach § 1177 Abs. 2 auch für die Hypothek des Eigentümers gilt, Zinsen aus dem Grundstücke verlangen kann. Das entspricht auch der Tendenz des Gesetzes. Das Gesetz gewährt dem Eigentümer ausnahmsweise die Zinsen für die Dauer einer Zwangsverwaltung, die von einem anderen betrieben wird, die herrschende Lehre auch für den Fall eines Nießbrauches, weil auch hier dem Eigentümer die Nutzungen des Grundstückes, aus denen die Zinsen zu bestreiten sind, nicht zustehen.[3]) Wir werden darüber hinaus mit Wolff im Anschluß an Kohler [4]) diesen Gedanken auf alle Fälle anwenden können, in denen die Grundstücksnutzung einem anderen zusteht, insbesondere auch auf den Fall der Eigentümerhypothek der Frau am eingebrachten Grundstücke, die zum Vorbehaltsgute gehört. Denn der Ertrag des Grundstückes tritt in das Eigentum des Mannes, wenn er auch wirtschaftlich der Frau wenigstens zu einem Teile zugute kommt.

Aber auch § 1197 Abs. 1, nach dem der Eigentümer nicht die Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung betreiben darf, wird die Eigentümerhypothek des § 1417 Abs. 2 nicht treffen. Zwar ist die Gefahr, daß die Frau ihr Vollstreckungsrecht aus-

---

[1]) Stein, ZPO. § 866 I.

[2]) Sie ist die wirtschaftlichste Form der Immobiliarvollstreckung. Stein a. a. O.

[3]) Planck, BGB. § 1047, 2b; Staudinger Anm. 1b; Kretschmar Anm. 3d; Biermann S. 249, 426; Dernburg Bd. 3 S. 286; Wolff, SachenR. S. 368 N. 8, S. 506 I, 2; and. M. Komm. der RGRäte § 1047 Anm. 3.

[4]) Wolff § 146 I, 2; Kohler, Enzykl. Bd. 1 S. 616.

nützen könnte, um nachstehende Lasten zu beseitigen (das ist der rechtspolitische Grund des § 1197 Abs. 1 [1]), nicht von der Hand zu weisen; aber es hieße die Frau auf die unerwünschten Vollstreckungsmittel der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hindrängen, wenn ihr eine nicht realisierbare Zwangshypothek geboten würde. Im übrigen ist ja die praktische Bedeutung des § 1197 Abs. 1 gering. Der Eigentümer wird immer in der Lage sein, die Hypothek einem Dritten in die Hand zu geben, der ungehindert aus ihr vollstrecken kann; deshalb kann der nachfolgende Berechtigte auch nie damit rechnen, daß die Vollstreckung nicht vor ihm betrieben werden wird; jede Veräußerung der Hypothek wirft ihn aus seiner günstigen Lage.

Die Zwangshypothek ist nicht das einzige Eigentümerpfandrecht, zu dem die Anwendung der Regeln über die Vollstreckung wegen Geldforderungen führt. Auch das Pfandrecht, das der Gläubiger nach § 804 Abs. 1 ZPO. durch die Pfändung an dem gepfändeten beweglichen Gegenstande erwirbt, ist wenigstens im Falle des § 1417 Abs. 2 ein richtiges Eigentümerpfandrecht und damit noch auffälliger als die Eigentümerzwangshypothek. Denn das bürgerliche Recht erkennt, wie die Fassung des § 1256 zeigt, Pfandrechte des Eigentümers an beweglichen Sachen nur widerwillig an, und ob ein Pfändungspfandrecht an eigener Sache möglich ist, ist auf einem ganz anderen wirtschaftlichen Gebiete (Pfändung eigener unter Eigentumsvorbehalt weggegebener Sachen) Gegenstand eines heftigen Streites.[2]) Für unser so abgesondert liegendes Rechtsgebiet genügt die Feststellung, daß in einer Rechtsordnung, die dingliche Rechte an eigenen unbeweglichen Sachen in weitestem Umfange und auch an eigenen beweglichen Sachen in bestimmten Fällen kennt, von einer begrifflichen Unmöglichkeit des Pfändungspfandrechtes an

---

[1]) Wolff, SachenR. § 146 I, 1 S. 505; Bruck, Eigentümerhypothek S. 230; Prot. Bd. 3 S. 573.

[2]) vgl. Stein, ZPO. § 804 II, 2b; Seuffert Anm. 2c; Falkmann S. 636; Emmerich S. 34ff.; Kaufmann in GruchotsBeitr. Bd. 53 S. 348; Müller, Pfändungspfandrecht S. 109ff.; RG. Bd. 60 S. 72, Bd. 79 S. 243; OLG. Bd. 18 S. 400 (Bamberg); OLG. München in SeuffArch. Bd. 58 S. 400.

eigener Sache nicht die Rede sein kann. Ist also ein Pfändungspfandrecht an dem Gegenstande des eingebrachten Gutes für die Frau wertvoll — und das ist es bei der immerhin beschränkten Rechtsmacht der Frau über das Gut; man denke nur an das Recht aus § 808 ZPO., dem Manne den unmittelbaren Besitz zu entziehen; von dem Interesse am Range ganz zu schweigen — so darf dieses Eigentümerpfändungspfandrecht anerkannt werden.

Übrigens würden wir auch dann die Vorschriften über die formale Durchführung der Vollstreckung auf unseren Fall übertragen können, wenn wir das Pfändungspfandrecht zu verneinen hätten. Zwar sieht die herrschende Lehre in dem Pfändungspfandrechte nicht nur eine Wirkung, sondern auch die Bedingung eines wirksamen Vollstreckungsverfahrens.[1]) Aber das formale Pfändungs- und Verwertungsverfahren ist in der Zivilprozeßordnung doch so selbständig geregelt, daß es tatsächlich auch ohne Pfandrecht durchgeführt werden kann.[2])

Das wird durch einen Vergleich mit dem analogen Verfahren der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen bestätigt, das sein Ziel ganz ohne dingliche Sicherung erreicht. Denn die Beschlagnahme ist kein Pfandrecht, überhaupt kein dingliches Recht, sondern nur ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung,[3]) wenn sie auch in einzelnen Wirkungen, zumal bei der Zwangsverwaltung, einem dinglichen Rechte nahekommt. Die Beschlagnahme hat in erster Linie die Wirkung eines relativen Verfügungsverbots. Insofern ist ihr Wert für die Frau allerdings gering, weil der Ehemann schon kraft des bürgerlichen Rechtes ohne ihre Zustimmung nicht wirksam über ihr Gut verfügen kann. Bedeutungsvoll kann die Beschlagnahme nur durch die Konkurrenz der Vorschriften über den guten Glauben werden, und zwar insbesondere, soweit die Beschlagnahme bewegliche Sachen betrifft. Wenn der Mann im eigenen Namen über das Gut der Frau ohne ihre Zustimmung verfügt, so wird der gut-

---

[1]) Emmerich S. 255; Müller S. 3; Pagenstecher in GruchotsBeitr. Bd. 50 S. 286; Stein § 808 I, 1.

[2]) RG. Bd. 79 S. 242 ff.; OLG Stuttgart in WürttJ. Bd. 18 S. 171; vgl. auch Müller S. 2; Pagenstecher S. 285 f.

[3]) Jäckel, ZVG. § 23 Anm. 13; RG. Bd. 12 S. 262 ff., Bd. 19 S. 300 ff.

gläubige Erwerber Eigentümer.[1]) Das Befriedigungsrecht der Fran wird aber nur dann beseitigt, wenn die Verfügung vor der Eintragung des Vermerkes geschieht und der Erwerber die Beschlagnahme und die ihr nach § 23 Abs. 2 ZVG. gleichstehenden Akte nicht kannte.

Wertvoll ist weiter für die Frau, daß sie nach § 25 ZVG. das Vollstreckungsgericht zu Maßregeln gegen eine ordnungswidrige Wirtschaft des Mannes veranlassen kann, die schneller und energischer wirken werden als die güterrechtlichen Behelfe aus §§ 1391, 1418 BGB.

Endlich sind auch die besonderen Wirkungen, mit denen die Beschlagnahme bei der Zwangsverwaltung ausgestattet ist, für die Frau von Bedeutung, denn hier wird dem Ehemann die Verwaltung, Nutzung und der Besitz des Grundstückes nach §§ 148 Abs. 1, 150 Abs. 2 ZVG. entzogen.

---

[1]) Schmidt, BGB. § 1375 S. 219. Wenn der Mann im Namen der Frau ohne ihre Zustimmung verfügt, ist die Verfügung wirkungslos. Vgl. Wolff, FamR. S. 188 IV.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Ich wurde am 12. August 1886 in Berlin geboren und besuchte dort die Schillmann'sche Privatschule und das Askanische Gymnasium. Oktober 1904 erhielt ich das Reifezeugnis und genügte bis zum Oktober 1905 meiner Militärpflicht. Im Sommer 1905 war ich in der philosophischen Fakultät der Universität Berlin inskribiert, von Oktober 1905 bis zum Sommersemester 1908 studierte ich die Rechte an den Universitäten Berlin, Freiburg i. B. und Kiel. Im Januar 1909 bestand ich das Referendarexamen, wurde bis zum Sommer 1913 bei dem Amtsgericht Rheinsberg (Mark), bei dem Landgericht II und der Staatsanwaltschaft II Berlin, bei einer Berliner Anwaltsfirma, bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte und dem 7. Senat des Kammergerichts ausgebildet, vertrat während der Ausbildungszeit mehrfach Berliner Anwälte, so insbesondere den Spezialisten für gewerbliche Schutzrechte Dr. Isay am Kammergericht, und bestand am 1. Dezember 1913 das Assessorexamen mit dem Prädikat „fast gut". Ich wurde dem Amtsgericht Berlin-Mitte zugewiesen und übte dort eine kurze richterliche Tätigkeit aus. Dann vertrat ich während dreier Monate einen Anwalt am Kammergericht. Am 1. Juni 1914 trat ich bei dem Magistrat in Guben zur informatorischen Beschäftigung ein. Mit dem Ausbruch des Krieges wurde ich zum Vertreter einberufener Magistratsmitglieder bestellt; etwas später wurde ich zum Schriftführer der Zentralorganisation des Roten Kreuzes für den Stadt- und Landkreis Guben gewählt und ungefähr gleichzeitig von dem Herrn Minister des Innern zum stellvertretenden Vorsitzenden des Mietseinigungsamtes ernannt. Im Februar 1915 bestand ich in Marburg das Doktorexamen cum laude. Ende Juni 1915 trat ich bei der Landeshauptverwaltung Posen als Hilfsarbeiter ein. Hier bin ich zurzeit als Dezernent des Herrn Landeshauptmanns und zugleich als Schriftführer des „Fürsorgeausschusses für die Kriegsbeschädigten in der Provinz Posen" tätig.

Posen, im Oktober 1915.

Oscar Weigert.